



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 51.002 d

Dienstreglement der Armee

(DRA)

mit Disziplinarstrafordnung

Gültig ab 22.06.1994
Stand am 01.01.2018



SAP 2209.9263



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizer Armee

Reglement 51.002 d

Dienstreglement der Armee

(DRA)

mit Disziplinarstrafordnung

Gültig ab 22.06.1994
Stand am 01.01.2018

Verteiler

Persönliche Exemplare

- an alle Angehörigen der Armee (Abgabe in der Rekrutenschule)

Inhaltsverzeichnis

1. Teil	Dienstreglement	1
1. Kapitel	Einleitung	1
2. Kapitel	Grundlagen	3
3. Kapitel	Führung	5
	1. Abschnitt Führungsgrundsätze	5
	2. Abschnitt Struktur der Führung	7
	3. Abschnitt Mannschaft und Kader	9
	4. Abschnitt Die Einheit und ihr Kader	11
4. Kapitel	Militärische Ausbildung und Erziehung	13
5. Kapitel	Dienstbetrieb	16
	1. Abschnitt Der militärische Alltag	16
	2. Abschnitt Uniform, Auftreten, Gruss, Meldung	20
	3. Abschnitt Feldzeichen und militärische Feiern	21
6. Kapitel	Seelsorge, Gottesdienst, Bestattung, Testament	22
7. Kapitel	Polizeibefugnisse der Truppe und Wachtdienst	24
	1. Abschnitt Polizeibefugnisse der Truppe	24
	2. Abschnitt Wachtdienst	25
8. Kapitel	Rechte und Pflichten	26
	1. Abschnitt Pflichten	26
	2. Abschnitt Rechte	32
	3. Abschnitt Rechtsschutz	35
9. Kapitel	Militärstrafrecht	38
10. Kapitel	Schlussbestimmungen	39
Anhang 1	Aufgehoben	
Anhang 2	Besondere Bestimmungen für den Friedensförderungsdienst	40

2. Teil Disziplinarstrafordnung43

*Auszug aus dem **Militärstrafgesetz**
vom 13. Juni 1927 (MStG; Regl 67.1d; SR 321):*

Erster Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**43
(Art. 180-185)

Zweiter Abschnitt: **Disziplinarstrafen**45
(Art. 186-194)

Dritter Abschnitt: **Zuständigkeit und Strafbefugnisse**48
(Art. 195-199)

Vierter Abschnitt: **Disziplinarstrafverfahren**49
(Art. 200-205)

Fünfter Abschnitt: **Rechtsmittel**53
(Art. 206-213)

Art. 218 Abs. 3 **(Strassenverkehr)** und Abs. 4 **(Drogen)**56

*Auszug aus dem **Militärstrafprozess**
vom 23. März 1979 (MStP; Regl 67.1d; SR 322.1):*

Art. 54 und 54a **Anhaltungsrecht**57

Art. 55 und 55a **Vorläufige Festnahme**57

Art. 100 **Massnahmen der Truppe**58

*Auszug aus der Verordnung vom 24. Oktober 1979
über die **Militärstrafrechtspflege** (MStV; Regl 67.1d; SR 322.2):*

Art. 94-100 **Disziplinarstrafordnung**59

Anhang 2 MStV **Zuständigkeit und Strafbefugnisse
im Disziplinarstrafrecht**61

Sachregister62

Dienstreglement der der Armee (DRA)

vom 22. Juni 1994 (Stand am 1. Januar 2018)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 150 Absatz 2 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995

verordnet:

1. Kapitel: Einleitung

1 Zweck

Das Dienstreglement:

- a. legt die allgemeinen Grundsätze für Führung, Ausbildung und Erziehung sowie Dienstbetrieb fest;
- b. umschreibt die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee;
- c. orientiert über Grundlagen und Zusammenhänge, die für die Angehörigen der Armee von Bedeutung sind.

2 Geltungsbereich

¹Das Dienstreglement ist verbindlich für alle Angehörigen der Armee während der Dienstzeit sowie für die Stellungspflichtigen während der Rekrutierung. Für den Friedensförderungsdienst gilt zusätzlich Anhang 2.

²Ausserhalb der Dienstzeit gilt das Dienstreglement für die Angehörigen der Armee immer dann, wenn sie dienstliche Pflichten zu erfüllen haben oder wenn sie in Uniform auftreten.

³Für das militärische Personal gilt das Dienstreglement während der Ausübung des Dienstes. Ausserhalb dieser Zeit gilt es immer dann, wenn dienstliche Pflichten zu erfüllen sind oder wenn die Uniform getragen wird.

⁴*Aufgehoben*

3 Begriffe

¹Angehöriger der Armee ist jeder, der ausgehoben und für diensttauglich erklärt ist, bis er aus der Militärdienstpflicht entlassen wird. Auch wer zum militärischen Personal gehört, gilt als Angehöriger der Armee.

²Die Dienstarten sind:

- a. Ausbildungsdienst: insbesondere der Einsatz in Schulen, Lehrgängen, Kursen, Übungen und Rapporten;
- b. Friedensförderungsdienst: der freiwillige Einsatz bei friedenserhaltenden Operationen im internationalen Rahmen auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandates;
- c. Assistenzdienst: der Einsatz zur Unterstützung ziviler Behörden bei Aufgaben von nationaler Bedeutung, wenn die zivilen Mittel nicht mehr ausreichen sowie zur Erhöhung der Bereitschaft der Armee und zur Katastrophenhilfe im Ausland;
- d. Aktivdienst: der Einsatz im Landesverteidigungsdienst zur Abwehr äusserer Bedrohungen sowie der Einsatz im Ordnungsdienst zur Abwehr schwerwiegender innerer Bedrohungen.

³Die Dienstzeit ist die Zeit, während der die Angehörigen der Armee im Militärdienst stehen. Sie beginnt mit dem Antritt der Einrückungsreise und endet mit dem Abschluss der Entlassungsreise. Sie umfasst Arbeitszeit, Ruhezeit und Freizeit. Als Freizeit gelten Ausgang und Urlaub.

⁴Wo in diesem Dienstreglement aus sachlichen Erwägungen männliche Formen wie «der einzelne», «der Angehörige der Armee», «der Kommandant» gebraucht werden müssen, gelten diese Bezeichnungen für weibliche und männliche Angehörige der Armee.

2. Kapitel: Grundlagen

Gemäss Artikel 2 der Bundesverfassung schützt die Schweizerische Eidgenossenschaft die Freiheit und die Rechte des Volkes und wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes. Sie fördert die gemeinsame Wohlfahrt, die nachhaltige Entwicklung, den inneren Zusammenhalt und die kulturelle Vielfalt des Landes. Sie sorgt für eine möglichst grosse Chancengleichheit unter den Bürgerinnen und Bürgern. Sie setzt sich ein für die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie für eine friedliche und gerechte internationale Ordnung.

Die Sicherheitspolitik ist ein Teilbereich der Gesamtpolitik und damit den gleichen Zielen verpflichtet. Ihr Ziel ist es, die Handlungsfähigkeit, Selbstbestimmung und Integrität der Schweiz und ihrer Bevölkerung sowie ihre Lebensgrundlagen gegen Bedrohungen und Gefahren zu schützen und einen Beitrag zu Stabilität und Frieden jenseits der Grenzen zu leisten.

Für die Bewältigung der sicherheitspolitischen Aufgaben stehen der Schweiz folgende Instrumente zur Verfügung: Aussenpolitik, Armee, Bevölkerungsschutz, Nachrichtendienst, Polizei, Wirtschaftspolitik, Zollverwaltung und Zivildienst.

Im Rahmen der Sicherheitspolitik kommt der Armee eine zentrale Bedeutung zu.

4 Aufgaben der Armee

¹Die Armee hat die Aufgabe:

- a. zur Verhinderung von Kriegen und zur Erhaltung des Friedens beizutragen;
- b. das Land und seine Bevölkerung zu verteidigen;
- c. die schweizerische Lufthoheit zu wahren;
- d. die zivilen Behörden im Inland zu unterstützen, wenn deren Mittel nicht mehr ausreichen;
- e. die zivilen Behörden im Ausland beim Schutz von Personen und besonders schutzwürdigen Sachen sowie bei humanitären Hilfeleistungen zu unterstützen;
- f. Beiträge zur Friedensförderung im internationalen Rahmen Beiträge zu leisten;

²Die Armee kann zudem zivilen Behörden und Dritter:

- a. für zivile oder ausserdienstliche Tätigkeiten im Inland militärische Mittel zur Verfügung stellen;
- b. mit Truppen im Ausbildungsdienst und mit Berufsformationen Spontanhilfe zur Bewältigung von unvorhersehbaren Ereignissen leisten;

5

Aufgehoben

6 Unterstellung der Armee unter die zivile Gewalt

Nach Verfassung und Gesetz ist die Armee der zivilen Gewalt unterstellt. Ihre oberste leitende und vollziehende Behörde ist der Bundesrat. Übergeordnet sind dabei Beschlüsse, die nach Verfassung oder Gesetz der Bundesversammlung zustehen.

7 Vereidigung

¹Die zum Aktivdienst aufgebotenen Truppen werden vereidigt. Die Angehörigen der Armee bekräftigen damit ihre Bereitschaft zur militärischen Pflichterfüllung.

²Die Angehörigen der Armee leisten den Eid oder das Gelübde.

³Bei der Vereidigung vertritt ein Mitglied einer zivilen Behörde oder ein Kommandant den Bundesrat.

⁴Der Vertreter des Bundesrates oder der Kommandant der zu vereidigenden Truppe verliest die Botschaft des Bundesrates, in der das Aufgebot zum Aktivdienst begründet wird.

⁵Anschliessend spricht der Vertreter des Bundesrates die Vereidigungsformel Satz für Satz vor. Die zu Vereidigenden sprechen sie Satz für Satz nach.

8 Eid/Gelübde

«Ich schwöre/Ich gelobe,

- der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit ganzer Kraft zu dienen;
- Recht und Freiheit des Schweizervolkes tapfer zu verteidigen;
- meine Pflichten auch unter Einsatz des Lebens zu erfüllen;
- der eigenen Truppe treu zu bleiben und in Kameradschaft zusammenzuhalten;
- die Regeln des Kriegsvölkerrechts einzuhalten.»

3. Kapitel: Führung

Die Armee ist eine grosse und vielgestaltige Institution. Ihren grundlegenden Auftrag – verteidigen, schützen, helfen – kann sie nur erfüllen, wenn viele Kräfte zusammenwirken. Truppen mit unterschiedlicher Ausbildung und Ausrüstung und Spezialisten müssen Teilaufträge erfüllen und auf das gemeinsame Ziel hin zusammenarbeiten. Die Armee braucht deshalb eine effiziente Führungsorganisation. Sie ist in Verbände gegliedert und hierarchisch organisiert.

Befehl und Gehorsam sind der deutlichste Ausdruck der militärischen Führung. Führung umfasst aber, auch im Ernstfall, sehr viel mehr als die Befehlsgebung. Wer führt, muss Ziele bestimmen, Entschlüsse fassen und Aufträge erteilen. Führen heisst auch Informationen verarbeiten und sie gezielt weitergeben. Führende müssen die Arbeit der Unterstellten koordinieren und kontrollieren, und sie müssen mit Gleichgestellten zusammenarbeiten. Sie müssen motivieren, Konflikte vermeiden oder schlichten und für das Wohl ihrer Unterstellten sorgen. Auf allen Stufen sind das Recht und die Pflicht zu führen mit Verantwortung gepaart.

Auch auf seiten der Unterstellten ist mehr gefordert als Gehorsam. Im Rahmen ihres Auftrags müssen sie diszipliniert, selbständig und eigenverantwortlich handeln. Sie müssen Vorgesetzte und Gleichgestellte informieren und mit ihnen wirkungsvoll zusammenarbeiten.

In der Armee sind alle Vorgesetzten zugleich auch Unterstellte. Wer Befehlskompetenz hat, ist seinerseits zu Gehorsam verpflichtet. Das gilt selbst für den General, der dem Parlament und dem Bundesrat verantwortlich ist. Auf allen Stufen der militärischen Hierarchie sind Disziplin und Selbständigkeit ebenso gefordert wie die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit.

In den Verbänden der Armee finden sich Bürger und Bürgerinnen verschiedener Herkunft, verschiedenen Alters und mit verschiedener Ausbildung, verschiedenen Lebensgewohnheiten und Interessen. Was sie zusammenführt, ist der gemeinsame Auftrag. Diesen zu erfüllen gelingt aber nur, wenn sich die einzelnen im Blick auf den Auftrag zu einer Gemeinschaft zusammenschliessen.

1. Abschnitt: Führungsgrundsätze

9 Führung

¹ Führen heisst: das Handeln der Unterstellten auf das Erreichen eines Ziels ausrichten.

² Die Leistung eines Verbandes entsteht aus dem planvollen Zusammenwirken der einzelnen. Führen im Militär heisst deshalb insbesondere: den einzelnen dazu bringen, seine ganze Kraft für die gemeinsame Erfüllung des Auftrags einzusetzen, im Ernstfall auch unter Einsatz des Lebens.

10 Führen durch Auftrag

Die Vorgesetzten bestimmen die Ziele, die erreicht werden müssen. Ihren Unterstellten lassen sie bei der Wahl des einzuschlagenden Weges möglichst grosse Handlungsfreiheit. Sie schränken diese nur dort ein, wo es zur Wahrung des Zusammenhangs nötig ist.

11 Mitdenken und Engagement

¹ Führen durch Auftrag verlangt von den Vorgesetzten Mut, Vertrauen und Respekt für die Handlungsfreiheit der Unterstellten.

² Von den Unterstellten verlangt diese Art der Führung aktives Mitdenken und die Bereitschaft, selbständig und initiativ im Sinne des Auftrags zu handeln.

12 Verantwortung

¹ Der Vorgesetzte trägt die Verantwortung für lagegerechte und zeitgerechte Aufträge. Er erteilt Aufträge erst, wenn er die Folgen bedacht hat. Er berücksichtigt dabei die Fähigkeiten der Unterstellten.

² Bei der Vorbereitung seiner Entschlüsse kann der Vorgesetzte Unterstellte beiziehen. Die Entschlüsse verantwortet er indessen allein.

³ Der Vorgesetzte kontrolliert, ob die gesetzten Ziele erreicht werden.

⁴ Der Vorgesetzte ist für das Wohl und den Schutz seiner Unterstellten verantwortlich. Er setzt sie nicht unnötig Risiken und Gefahren aus.

⁵ Die Unterstellten tragen auf allen Stufen ihrerseits Verantwortung. Sie sind im Rahmen der Handlungsfreiheit, die ihnen eingeräumt wird, verantwortlich für die Ausführung eines Auftrags.

13 Disziplin

¹ Das Erreichen der gesetzten Ziele setzt bei allen Angehörigen eines militärischen Verbandes diszipliniertes Verhalten voraus. Disziplin heisst: Der einzelne stellt seine persönlichen Interessen und Wünsche zugunsten des Ganzen zurück und gibt im Sinne des Auftrags sein Bestes.

² Disziplin hat dann die grösste Wirkung, wenn sie mit Initiative und Selbständigkeit verbunden ist.

14 Information

¹ Damit die Ziele eines Verbandes erreicht werden können, müssen die Unterstellten die Absicht ihres Vorgesetzten verstehen. Der Vorgesetzte nutzt deshalb jede Gelegenheit zur Information. Wenn immer möglich, gibt er die Überlegungen bekannt, die zu seinem Entschluss geführt haben. Diese Information ist um so wichtiger, je mehr der Vorgesetzte auf die Selbständigkeit und Initiative der einzelnen Unterstellten zählt.

²Die Unterstellten informieren von sich aus ihren Vorgesetzten über Sachverhalte, die für die Erfüllung des Auftrags von Bedeutung sein können. Diese Information ist besonders wichtig, wenn ihre Fachkenntnisse und ihr Spezialwissen für den Erfolg des Verbandes ausschlaggebend sein können.

³Jeder Angehörige der Armee bemüht sich, die Informationen zu erhalten, die für die Erfüllung seines Auftrags wichtig sind.

15 Kommunikation

Die Aufgaben eines Verbandes sind oft schwierig und komplex. Sie können nur gelöst werden, wenn sich die Angehörigen des Verbandes laufend über ihre Arbeit verständigen. Regelmässige Kommunikation trägt entscheidend dazu bei, dass alle Beteiligten sich mit ihrem Auftrag identifizieren und ihr Bestes leisten können. Zwischen Vorgesetzten und Unterstellten schafft sie jenes Vertrauen, welches in Zeitnot und unter schwierigen Umständen das Führen mit knappen Befehlen und Anordnungen ermöglicht.

16 Vorbild

Führung braucht Autorität. Diese erwächst den Vorgesetzten insbesondere aus ihrer fachlichen und persönlichen Glaubwürdigkeit. Vorgesetzte führen in erster Linie durch ihr persönliches Vorbild. Sie leben Disziplin und Engagement vor und wirken dadurch erzieherisch auf ihre Unterstellten.

17 Zusammenhalt und Leistung

Vorgesetzte und Unterstellte begegnen sich in gegenseitiger Achtung. Sie vertrauen einander und setzen sich dafür ein, den Zusammenhalt und die Leistungskraft des Verbandes zu stärken. Die Gewissheit, sich aufeinander verlassen zu können, erleichtert die Pflichterfüllung und das Erreichen des gemeinsamen Ziels.

2. Abschnitt: Struktur der Führung

18 Hierarchie der Verbände

¹Die Armee ist in Verbände gegliedert und hierarchisch organisiert. Die Verbände können dem Auftrag entsprechend zusammengestellt werden. Die Unterstellungsverhältnisse können hierfür ändern.

²Die Verbände der verschiedenen Stufen werden wie folgt bezeichnet (aufsteigende Reihenfolge):

Trupp,

Gruppe,

Zug,

Einheit (Kompanie, Batterie, Kolonne, Staffel),

Truppenkörper (Bataillon, Abteilung, Geschwader, Kommando),

Grosser Verband (Brigade, Kommando Militärpolizei, Heer, Luftwaffe, Territorialdivision).

19 Kommandoordnung

¹ Die Kommandoordnung regelt die Unterstellungen. Sie ist Voraussetzung für eine erfolgreiche Führung.

² Wer einen Verband führt, ist der Vorgesetzte aller Angehörigen dieses Verbandes, einschliesslich der nur vorübergehend Unterstellten.

³ Alle Angehörigen der Armee müssen wissen, wem sie unterstellt sind und wie die Verantwortungen geregelt sind.

20 Dienstweg

¹ Der Dienstweg ergibt sich aus der Kommandoordnung. Er verbindet die einzelnen Kommandostufen, ohne eine von ihnen zu übergehen.

² Befehle, Meldungen, Anträge und Gesuche erfolgen auf dem Dienstweg. Mitteilungen zum Zweck der gegenseitigen Information und zur Sicherstellung von Querverbindungen sind nicht an den Dienstweg gebunden.

³ Neben dem Kommandantendienstweg gibt es Fachdienstwege.

⁴ Wenn Zeitmangel oder andere Gründe zur Abweichung vom Dienstweg zwingen, müssen die übergangenen Stellen möglichst rasch orientiert werden.

⁵ In persönlichen Fragen und Angelegenheiten können sich Angehörige der Armee direkt an ihre Kommandanten, an den Truppenarzt oder an den Armeeeseelsorger wenden.

21 Befehl und Gehorsam

¹ Vorgesetzte und die von ihnen beauftragten Führungsgehilfen haben das Recht und die Pflicht, Befehle in Dienstsachen zu erteilen. Die Unterstellten sind zu Gehorsam verpflichtet.

² Die Vorgesetzten sind dafür besorgt, dass Befehle ausgeführt werden, unabhängig davon, ob diese von ihnen selbst oder von übergeordneten Stellen erteilt wurden.

³ Vorgesetzte respektieren die Verantwortungsbereiche ihrer Unterstellten und schmälern diese nicht ohne zwingende Gründe.

⁴ Angehörige der Armee mit einem besonderen Aufgabenbereich haben Befehlskompetenz, soweit es die Durchführung ihrer Aufgabe erfordert. Das gilt insbesondere für:

- a. die Ausbilder gegenüber den Auszubildenden;
- b. die fachdienstlichen Vorgesetzten gegenüber den fachdienstlich Unterstellten;
- c. die militärischen Polizei- und Kontrollorgane zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgabe.

⁵ Fallen der Vorgesetzte und sein Stellvertreter aus, übernimmt unverzüglich der Geeignetste die Führung, bis der vorgesetzte Kommandant neue Anordnungen trifft.

⁶ Wenn ein Unterstellter nicht verstanden hat, was von ihm erwartet wird, verlangt er die notwendigen Erläuterungen.

⁷ Wenn ein neuer Befehl einem früheren widerspricht, macht der Unterstellte seinen Vorgesetzten auf den Widerspruch aufmerksam. Er führt aber den neuen Befehl aus, wenn der Vorgesetzte daran festhält.

⁸ Wenn sich die Umstände seit der Erteilung des Befehls erheblich geändert haben, die Verbindung zum Vorgesetzten unterbrochen und Zuwarten nicht zu verantworten ist, können die Unterstellten, soweit nötig, vom Befehl abweichen. Sie handeln aber weiterhin nach der Absicht des Vorgesetzten und orientieren diesen so bald wie möglich.

3. Abschnitt: Mannschaft und Kader

22 Rangordnung und Grade

¹ Die Angehörigen der Armee sind entsprechend ihrer militärischen Ausbildung und ihrer Funktion in eine Rangordnung mit verschiedenen Graden eingereiht.

² Bei gleichem Grad wird die Rangordnung nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Geburtsdatum bestimmt.

³ Kommandoordnung und Rangordnung müssen nicht notwendigerweise übereinstimmen. Ranghöhere können ausnahmsweise Rangtieferen unterstellt sein.

⁴ Ranghöhere, die nicht zugleich Vorgesetzte sind, haben in fremden Kommandobereichen keine Befehlskompetenz. Bei Verstößen gegen die militärische Ordnung sind sie indessen berechtigt und verpflichtet, Befehle zur Wiederherstellung dieser Ordnung zu erteilen.

⁵ Grade der Mannschaft sind:

Rekrut
Soldat
Gefreiter
Obergefreiter

⁶ Offiziere und Unteroffiziere bilden das Kader.

⁷ Grade der Unteroffiziere sind:

Korporal
Wachtmeister
Oberwachtmeister

Feldweibel
Fourier
Hauptfeldweibel
Adjutantunteroffizier
Stabsadjutant
Hauptadjutant
Chefadjutant

Höhere Unteroffiziere

⁸Grade der Offiziere sind:

Leutnant	
Oberleutnant	Subalternoffiziere
Hauptmann	Hauptleute
Major	
Oberstleutnant	Stabsoffiziere
Oberst	
Brigadier	
Divisionär	Höhere Stabsoffiziere
Korpskommandant	
General	Oberbefehlshaber der Armee

23 Unteroffiziere

¹Die Unteroffiziere sind die der Mannschaft am nächsten stehenden Vorgesetzten. Sie können je nach Grad Gruppen führen, enge Mitarbeiter von Zugführern und Kommandant sein oder in Stäben und als Spezialisten eingesetzt werden.

²Die Unteroffiziere haben eigene Kompetenz- und Verantwortungsbereiche. Insbesondere obliegt ihnen die Ausbildung an Waffen, Geräten und Fahrzeugen sowie die Erziehung.

³Angehörige der Mannschaft, die Funktionen von Unteroffizieren ausüben, gehören zum Kader.

24 Offiziere

¹Die Offiziere tragen die Verantwortung für die Führung, Ausbildung und Erziehung sowie den Einsatz der Verbände.

²Offiziere führen die Verbände ab Stufe Zug. Sie können in Stäben eingesetzt werden oder als Spezialisten besondere Aufgaben erfüllen.

³Unteroffiziere, Obergefreite, Gefreite und Soldaten mit besonderen Fachkenntnissen können bei Bedarf mit entsprechenden Offiziersfunktionen betraut und zum Fachoffizier ernannt werden.

25 Kommandanten

¹Die Kommandanten führen die Verbände ab Stufe Einheit im Einsatz und in der Ausbildung.

²Sie sind für die Grund- und Einsatzbereitschaft ihrer Verbände verantwortlich.

³Sie sorgen für umfassende Information ihrer Unterstellten, auch in Fragen der Sicherheitspolitik und der Landesverteidigung.

⁴Sie beurteilen die Leistungen von Kader und Mannschaft.

⁵Sie planen die Nachfolge für Kader und prüfen Kandidaten, die dafür in Frage kommen.

⁶ Sie verfügen über die Disziplinarstrafgewalt.

⁷ Sie erfüllen die mit ihrem Kommando verbundenen ausserdienstlichen Aufgaben.

26 Angehörige der Stäbe

¹ Generalstabsoffiziere, Dienstchefs und andere Führungsgehilfen sind Angehörige der Stäbe. Sie unterstützen ihre Kommandanten bei ihrer Führungsaufgabe. Sie überwachen die Ausführung der Befehle.

² Angehörige der Stäbe erhalten von ihren Kommandanten eigene Kompetenzbereiche. Im Rahmen dieser Bereiche handeln sie selbständig und erlassen die entsprechenden Anordnungen. Sie leiten die Fachausbildung und kontrollieren die fachtechnische und materielle Grund- und Einsatzbereitschaft der Verbände.

³ Generalstabsoffiziere leiten die Stabsarbeit in den Stäben der Grossen Verbände.

27 Militärisches Personal

¹ Das militärische Personal umfasst Berufs- und Zeitmilitär. Das sind Berufs- und Zeitoffiziere, Berufs- und Zeitunteroffiziere sowie Berufs- und Zeitsoldaten.

² Das militärische Personal wird in den Bereichen Ausbildung, Erziehung, Führung und Einsatz verwendet.

³ In Schulen tragen die Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere die Ausbildungs-, Erziehungs- und Führungsverantwortung. Sie können durch Zeitmilitär und Fachlehrer unterstützt werden.

⁴ Die Offiziere werden vor allem von Berufs- und Zeitoffizieren, die Unteroffiziere und Mannschaften von Berufs- und Zeitunteroffizieren ausgebildet.

⁵ Militärisches Personal, das wie die übrigen Angehörigen der Armee in Stäben und Einheiten eingeteilt ist, leistet dort unter den gleichen Bedingungen Militärdienst wie die übrigen Angehörigen der Armee.

4. Abschnitt: Die Einheit und ihr Kader

28 Die Einheit

¹ Die Einheit (Kompanie, Batterie, Kolonne, Staffel) ist in der Regel die Einsatzgemeinschaft und die militärische Lebensgemeinschaft der Armeeingehörigen.

² Die Einheit besteht gewöhnlich aus mehreren Zügen. Diese sind in Gruppen unterteilt.

³ Der Zusammenhalt des Kadere ist für die Einheit von entscheidender Bedeutung.

29 Unteroffiziere der Einheit

¹ Die Korporale führen Gruppen in bestimmten Fachdienstbereichen.

²Die Wachtmeister sind die Gruppenführer. Sie sind für die Grund- und Einsatzbereitschaft ihrer Gruppe verantwortlich.

³Die Oberwachtmeister sind Zugführer-Stellvertreter.

⁴Die Feldweibel sind Technische Unteroffiziere und Spezialisten in besonderen Fachdienstbereichen.

⁵Der Fourrier als Einheitsfourrier leitet im Auftrag seines Kommandanten den Kommissariatsdienst der Einheit. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a. das Rechnungswesen;
- b. den Truppenhaushalt;
- c. das Unterkunftswesen.

⁶Der Hauptfeldweibel als Einheitsfeldweibel leitet im Auftrag seines Kommandanten wichtige Bereiche des Dienstbetriebs. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Kontrolle der Bestände;
- b. den Inneren Dienst;
- c. die Lagerung und den Unterhalt von Material und Munition;
- d. die Organisation der Truppenunterkunft.

⁷Der Adjutantunteroffizier ist der Logistikzugführer oder Unfallpikettzugführer.

⁸Einheitsfourrier, Einheitsfeldweibel und Logistikzugführer beziehungsweise Unfallpikettzugführer sind direkte Mitarbeiter des Einheitskommandanten.

30 Subalternoffiziere der Einheit

¹Die Subalternoffiziere sind die der Mannschaft am nächsten stehenden Offiziere. Sie führen ihren Zug mit unmittelbarer persönlicher Einflussnahme und teilen im Einsatz Belastungen und Gefahren mit ihrer Truppe.

²Sie sind für die Grund- und Einsatzbereitschaft ihrer Züge verantwortlich.

³Sie leiten die Ausbildung und Erziehung in ihren Zügen.

⁴Im Auftrag ihres Kommandanten erfüllen sie besondere Aufgaben.

31 Einheitskommandant

¹Der Einheitskommandant führt seine Einheit im Einsatz und in der Ausbildung.

²Er ist für die Grund- und Einsatzbereitschaft seiner Einheit verantwortlich.

³Er fördert und festigt Vertrauen und Zusammengehörigkeit in seiner Einheit und ist für umfassende Information verantwortlich.

⁴Der Einheitskommandant sorgt für die Angehörigen seiner Einheit. Diese können sich auch ausser Dienst an ihren Kommandanten wenden.

4. Kapitel: Militärische Ausbildung und Erziehung

Militärische Ausbildung und Erziehung haben das Ziel, die Angehörigen der Armee auf den Krieg und auf die Bewältigung anderer Krisensituationen vorzubereiten. Ausbildung und Erziehung wirken in der Regel zusammen. Die Ausbildung zielt auf das Erreichen von Fähigkeiten und Fertigkeiten ab. Die Erziehung nimmt Einfluss auf das Verhalten und auf Werthaltungen.

Die Ausbildung und die Erziehung müssen Kader und Truppe in die Lage versetzen, auch unter schwerer Belastung Dienst zu leisten. Die Anforderungen sind deshalb hoch. Gelegentlich müssen sie bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit gesteigert werden. Ein hoher Ausbildungsstand und der Erfolg der gemeinsamen Anstrengung fördern das Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit und in die Zuverlässigkeit von Kameraden und Vorgesetzten.

Militärische Ausbildung und Erziehung sind auch Erwachsenenbildung. Sie beruhen auf der gegenseitigen Achtung von Ausbildern und Auszubildenden. Vorgesetzte und Ausbilder fördern die Bereitschaft zur initiativen Mitarbeit und sorgen für günstige Rahmenbedingungen. Eigenverantwortlichkeit und aktive Mitarbeit der Auszubildenden tragen zum Erfolg bei.

Militärisches und ziviles Können ergänzen sich gegenseitig. Unsere Milizarmee stützt sich oft auf zivil erworbene Fähigkeiten ihrer Angehörigen; umgekehrt profitieren viele in ihrer zivilen Tätigkeit von Erfahrungen und Kenntnissen aus dem Militärdienst.

32 Ziel der militärischen Ausbildung und Erziehung

Ziel der militärischen Ausbildung und Erziehung ist die Fähigkeit zur Auftrags Erfüllung im Krieg und in anderen Krisensituationen, auch unter Einsatz des Lebens.

33 Militärische Ausbildung und Erziehung des einzelnen

¹Die militärische Ausbildung und Erziehung fördern und festigen bei den Angehörigen der Armee:

- a. die Disziplin, aber auch die Fähigkeit, initiativ und selbständig zu handeln. Disziplin und Selbständigkeit sind Haltungen, die sich bei der militärischen Auftrags Erfüllung ergänzen müssen;
- b. die Fähigkeit zur Einordnung und zur Zusammenarbeit im Verband;
- c. das Durchhaltevermögen.

²Die militärische Ausbildung vermittelt sicheres militärisches Können und Wissen sowie Gewandtheit, auch unter erschwerten Bedingungen.

³Die militärische Erziehung festigt Einstellungen, die für die militärische Gemeinschaft unerlässlich sind, wie:

- a. Kameradschaft;
- b. Vertrauen in die Führung;
- c. Handeln im Sinn des Verbandes.

34 Ausbildung der Verbände

¹ Die militärische Ausbildung der einzelnen mündet in die Verbandsausbildung. Die kleinsten Verbände (Gruppe, Zug und Einheit) sind die eigentlichen Einsatzgemeinschaften. Ihre Aufgaben erfüllen sie im Rahmen grösserer Verbände.

² Die Ausbildung soll einen Verband befähigen:

- a. auch unter schwierigen Bedingungen erfolgreich zu bestehen;
- b. mit anderen Verbänden wirkungsvoll zusammenzuarbeiten.

³ In der Verbandsausbildung kommen die Fähigkeiten zum Tragen, die in der Einzelausbildung erworben wurden. Hier ist vor allem das Kader gefordert. Für die Mannschaft ergeben sich deshalb Phasen unterschiedlicher Belastung.

35 Ausbildung in den verschiedenen Diensten

¹ Militärdienste im Frieden sind grösstenteils Ausbildungsdienste. Zu diesen gehören die Rekrutenschulen, die Kaderschulen, die Wiederholungskurse und die Kaderkurse.

² In den Rekrutenschulen und den Kaderschulen erhalten Soldaten und Vorgesetzte ihre Grundausbildung. Diese umfasst die Einzelausbildung sowie die Verbandsausbildung der unteren Stufen.

³ In den Wiederholungskursen und den Kaderkursen werden die funktionsbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten aufgefrischt und ergänzt. Das Schwergewicht der Wiederholungskurse bilden jedoch Übungen im Verband und die Zusammenarbeit der Fachdienste. Kader und Truppe sollen sich unter möglichst wirklichkeitsnahen Bedingungen bewähren.

⁴ Auch im Friedensförderungs-, Assistenz- und Aktivdienst werden die Ausbildung und die Erziehung der einzelnen und der Verbände einsatzbezogen vertieft.

⁵ In allen Diensten ist die Kaderausbildung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Ausbildung der Truppe.

⁶ Zu Beginn jedes Dienstes ist eine Identitätskontrolle durchzuführen.

36 Ausbildungs- und Erziehungsverantwortung

¹ In den Rekrutenschulen und den Kaderschulen tragen die Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere die Ausbildungs-, Erziehungs- und Führungsverantwortung. Sie bilden hauptsächlich die Milizkader aus und unterstützen sie bei ihrer Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungstätigkeit während des Praktischen Dienstes. Sie können durch Zeitmilitär und Fachlehrer unterstützt werden.

² In den Wiederholungskursen und Kaderkursen sowie im Friedensförderungs-, Assistenz- und Aktivdienst liegt die Gesamtverantwortung beim Truppenkommandanten. Ausbildung und Erziehung sind hier Sache der Milizkader. Diese können durch militärisches Personal und Fachlehrer unterstützt werden.

37 Ausbildungserfolg

¹ Erfolgreiche Ausbildung erfordert klare Zielsetzungen. Diese müssen den Auszubildenden bekannt sein.

² Den Auszubildenden soll für die Erreichung der Ziele möglichst grosse Eigenverantwortung übertragen werden.

³ Sicheres Können wird durch intensives Training erreicht. Wo reflexartiges Verhalten erforderlich ist, insbesondere bei der Beherrschung von Waffen und Geräten, braucht es drillmässiges Üben.

⁴ Wer Ausbildungsziele rasch erfüllt, kann als Ausbildungsgehilfe beigezogen werden.

⁵ Wer die Ausbildungsziele im gesetzten Rahmen nicht erreicht, wird durch besondere Massnahmen gefördert. Der Kommandant kann anordnen, dass die Förderung ausserhalb der allgemeinen Arbeitszeit stattfindet.

38 Beurteilung des Ausbildungserfolgs

¹ Zu den Pflichten der Ausbilder gehören regelmässige Kontrollen des Ausbildungsstandes. Die Vorgesetzten der Ausbilder beurteilen den Ausbildungserfolg aufgrund von Truppenbesuchen und Inspektionen. Bei ungenügenden Resultaten müssen weitere Ausbildungsmassnahmen getroffen werden.

² Die Auszubildenden haben Anrecht auf Beurteilung ihrer Arbeit. Die Ausbilder informieren sie über das Resultat der Ausbildungskontrollen, und zwar nach Möglichkeit im direkten Gespräch. Das Gespräch ist auf Leistungsverbesserung ausgerichtet.

39 Truppenbesuche

¹ Truppenbesuche ermöglichen es den vorgesetzten Kommandanten, Eindrücke vom Geist der Truppe, von der Ausbildungsarbeit und vom Dienstbetrieb zu gewinnen und ihr Kader besser kennenzulernen.

² Der Vorgesetzte kann seinen Besuch dem Kommandanten der besuchten Truppe ankündigen. Arbeitspläne für Kader und Truppe sollen aber nicht geändert werden.

³ Der Vorgesetzte bespricht seine Feststellungen mit dem besuchten Kommandanten.

⁴ Im Auftrag ihres Kommandanten können Dienstchefs Truppenbesuche durchführen, insbesondere zur Kontrolle der Fachausbildung.

40 Inspektionen

¹ Mit periodischen Inspektionen überprüfen die vorgesetzten Kommandanten den Ausbildungsstand und die Grund- und Einsatzbereitschaft der Verbände. Die Vorgesetzten können die Inspektion allein durchführen oder einzelne Fachgebiete von ihren Mitarbeitern inspizieren lassen.

² Der Inspektor verfügt über die zu inspizierende Truppe und bestimmt, was inspiziert wird. Er beurteilt die Leistungen und bespricht das Ergebnis der Inspektion mit Kader und Mannschaft.

5. Kapitel: Dienstbetrieb

Das militärische Leben spielt sich in einer Gemeinschaft ab, die nicht frei gewählt werden kann. Es vollzieht sich oft auf engem Raum und in einfachen Verhältnissen. Die Privatsphäre ist eingeschränkt, und für individuelle Gewohnheiten und Wünsche bleibt wenig Platz.

Für den militärischen Alltag sind deshalb Regelungen notwendig. Sie verringern Unsicherheiten und Konflikte.

Von den Angehörigen der Armee wird erwartet, dass sie sich bewusst in die militärische Gemeinschaft einordnen. Es gilt, persönliche Wünsche zurückzustellen, auf Kameraden Rücksicht zu nehmen und Schwächeren beizustehen.

Im Dienstbetrieb sind Pünktlichkeit, Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich. Die Angehörigen der Armee gehen mit dem Material und den Einrichtungen sorgfältig um und verhalten sich umweltbewusst.

Der Dienstbetrieb fordert von Kader und Mannschaft diszipliniertes Verhalten. Unerlässlich ist aber auch die Bereitschaft eines jeden, notwendige Arbeiten von sich aus zu erledigen. Je mehr der einzelne selbständig im Sinne des Ganzen handelt, um so weniger sind Anordnungen notwendig.

Ein reibungsloser Dienstbetrieb ist Voraussetzung für eine effiziente Ausbildung und einen erfolgreichen Einsatz.

41 Begriff

¹ Unter Dienstbetrieb versteht man den organisierten Verlauf des täglichen Lebens und der Arbeit in einem militärischen Verband.

² Die Vorschriften für den Dienstbetrieb gelten für den Ausbildungsdienst. Im Friedensförderungs-, im Assistenz- und im Aktivdienst werden sie der jeweiligen Lage angepasst.

1. Abschnitt: Der militärische Alltag

42 Unterkunft und Verpflegung

¹ Die Truppe bezieht Unterkunft in Kasernen, Kantonnementen, unterirdischen Anlagen, Notunterkünften, Biwaks oder bei Einwohnern.

² Kader und Mannschaft werden in der Regel getrennt untergebracht, ebenso Frauen und Männer.

³ Die Angehörigen der Armee haben während des Dienstes Anspruch auf Verpflegung. Je nach Lage und Auftrag muss unregelmässige Verpflegung in Kauf genommen werden.

43 Gemeinschaftsbereich und Ausgangsrayon

¹ Der Gemeinschaftsbereich umfasst die von der Truppe benützten Einrichtungen, Gebäude und Örtlichkeiten.

² Der Kommandant kann aus dienstlichen Gründen einen Ausgangsrayon festlegen. Der Ausgangsrayon darf nicht ohne Bewilligung verlassen werden. Im Ausbildungsdienst wird gewöhnlich auf die Festlegung eines Ausgangsrayons verzichtet.

44 Arbeitsprogramm

¹ Mit dem Arbeitsprogramm regelt der Kommandant den Ablauf des Dienstes.

² Das Arbeitsprogramm dient auch der allgemeinen Information der Truppe.

45 Allgemeine Tagesordnung

¹ Zur Entlastung der Arbeitsprogramme und der Tagesbefehle kann der Kommandant eine Allgemeine Tagesordnung erlassen.

² Die Allgemeine Tagesordnung regelt die täglich sich wiederholenden Einzelheiten des Dienstbetriebes wie Arbeitszeiten, Mahlzeiten, Rapporte und Krankenvisite.

46 Tagesbefehl

¹ Der Tagesbefehl regelt für den einzelnen Dienstag die Tätigkeiten der Truppe. Er muss allen Angehörigen der betreffenden Formation zugänglich sein. Er soll nur ausnahmsweise abgeändert werden.

² Auf den Tagesbefehl kann verzichtet werden, wenn die Angaben des Arbeitsprogrammes oder der Allgemeinen Tagesordnung genügen und allgemein zugänglich sind.

47 Dienstzeit, Arbeitszeit, Ruhezeit, Freizeit

¹ Die Dienstzeit umfasst die ganze Dauer eines Militärdienstes. Sie beginnt mit dem Antritt der Einrückungsreise und endet mit dem Abschluss der Entlassungsreise.

² Die Dienstzeit besteht aus Arbeits-, Ruhe- und Freizeit.

³ Die Arbeitszeit beginnt in der Regel mit der Tagwache und endet mit dem Hauptverlesen oder dem Abendverlesen.

⁴ Die Ruhezeit dient der Erholung. Sie kann befohlen werden.

⁵ Als Freizeit gelten Ausgang und Urlaub.

⁶ Der Kommandant kann einzelne Angehörige der Einheit zu zusätzlicher, dienstlich notwendiger Arbeit ausserhalb der allgemeinen Arbeitszeit befehlen. Er zieht für solche Arbeiten insbesondere diejenigen heran, die geringer Arbeitsbelastung ausgesetzt waren oder ungenügenden Arbeitseinsatz zeigen.

48 Antrittsverlesen

Das Antrittsverlesen beginnt mit der Bestandeskontrolle. Die einsatzbereite Einheit wird dem Kommandanten gemeldet. Dieser kann die Truppe über Ziele und Ablauf der bevorstehenden Tätigkeiten orientieren.

49 Retablierung

¹Die Retablierung umfasst alle Tätigkeiten, welche die Bereitschaft des Verbandes wiederherstellen.

²Sie besteht aus Parkdienst und Innerem Dienst.

³Der Einheitskommandant regelt die Verantwortlichkeiten und ordnet Kontrollen an.

50 Parkdienst

¹Der Parkdienst umfasst die Wartung der persönlichen Waffe, der Kollektivwaffen, der Munition, der Fahrzeuge und Geräte sowie des übrigen Materials.

²Zum Parkdienst gehören auch die Pflege und die Unterbringung der Armeetiere.

³Der Parkdienst wird durch die Kader kontrolliert.

51 Innerer Dienst

¹Der Innere Dienst umfasst die Wartung der persönlichen Ausrüstung und des persönlich abgegebenen Materials sowie die Körperpflege und die Reinigung der Unterkunft.

²Jeder Angehörige der Armee ist für die Vollständigkeit, die Wartung und die Einsatzbereitschaft der persönlichen Ausrüstung und des ihm abgegebenen Materials verantwortlich. Er führt den Inneren Dienst im Rahmen der befohlenen Zeit selbständig durch.

³Der Innere Dienst wird vom Hauptfeldweibel geleitet. Für Kontrollen verfügt dieser im Einverständnis mit dem Einheitskommandanten über zusätzliche Kader.

52 Hauptverlesen

¹Das Hauptverlesen bedeutet, dass die Einheit die Tagesarbeit abgeschlossen hat und retabliert ist. Die Einheit tritt, mit Ausnahme der Abkommandierten und Kranken, vollständig an.

²Das Hauptverlesen findet vor dienstfreien Abenden und vor der Entlassung der Einheit in den Allgemeinen Urlaub statt.

³Der Einheitskommandant kann eine andere Form des Abtretens anordnen.

53 Ausgang

¹Der Kommandant legt in der Allgemeinen Tagesordnung oder im Tagesbefehl die Ausgangszeit fest.

²Kader haben in der Regel zeitlich unbeschränkten Ausgang. Einschränkungen und Kontrollen legt der Kommandant fest.

³Die örtliche Polizeistunde ist von allen Angehörigen der Armee einzuhalten.

⁴Wenn besondere Gründe vorliegen, wie erhöhte Bereitschaft, grosse Anstrengungen der Truppe oder frühe Tagwache, kann der Kommandant den Ausgang zeitlich und örtlich einschränken oder Ruhe befehlen.

⁵Im Ausgang wird die Ausgangsuniform getragen. Der Kommandant kann Ausnahmen anordnen.

⁶Im Ausgang ist das Führen von privaten Motorfahrzeugen nicht erlaubt. Der Kommandant kann Ausnahmen bewilligen.

54 Abendverlesen

Das Abendverlesen beendet für Rekruten, Soldaten und Gefreite sowie für Obergefreite, sofern sie nicht zum Kader gehören, den Arbeitstag und den Ausgang. Nach dem Abendverlesen darf die Unterkunft ohne Bewilligung nicht mehr verlassen werden.

55 Urlaub

¹Allgemeiner Urlaub ist die durch den Kommandanten angeordnete, mehr als einen Tag dauernde Freizeit für den Grossteil der Absolventen eines Ausbildungsdienstes.

²Der persönliche Urlaub ist die vom Kommandanten auf persönliches Gesuch hin gewährte Freizeit.

³Der frei wählbare Urlaub ist die allen Dienstleistenden einer Rekrutenschule gewährte und längstens zweimal 24 Stunden pro Dienstleistung dauernde Freizeit.

55a Verfahren und Wirkung des persönlichen Urlaubs

¹Aufgebotene Angehörige der Armee, die einen persönlichen Urlaub benötigen, reichen vor Beginn der Dienstleistung beim Kommandanten ein schriftlich begründetes, mit den nötigen Beweismitteln versehenes und unterschriebenes Gesuch ein. In unvorhersehbaren Fällen kann das Gesuch während der Dienstleistung eingereicht werden.

²Der Kommandant bewilligt das Gesuch, wenn die militärischen Leistungen der gesuchstellenden Person und der Dienstbetrieb dies zulassen sowie das private Interesse der gesuchstellenden Person an der Urlaubsgewährung das öffentliche Interesse an der Dienstleistung überwiegt.

55b Frei wählbarer Urlaub

¹Der frei wählbare Urlaub kann als Einzeltage oder zusammenhängend bezogen werden.

²Er ist beim Kommandanten mit einem schriftlichen Gesuch zu beantragen.

³Eine Begründung ist nicht erforderlich.

⁴Der Kommandant bewilligt das Gesuch, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt.

⁵Entlassung und Einrücken erfolgen innerhalb des Urlaubs.

55c Vollzug

¹ Bei der Entlassung in den Urlaub und beim Einrücken aus dem Urlaub ist die Ausgangsuniform zu tragen. Der Kommandant kann Ausnahmen anordnen. Im Urlaub sind Zivilkleider erlaubt. Das Umziehen in der Öffentlichkeit ist verboten.

² Das Kommando Ausbildung erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten der allgemeinen Urlaube und sorgt für eine einheitliche Praxis bei der Urlaubsgewährung.

56 Beratung und Betreuung

¹ In persönlichen Fragen und Angelegenheiten können sich Angehörige der Armee direkt an ihre Kommandanten, an den Truppenarzt, an den Armeeseelsorger, an den Sozialdienst der Armee und an den Psychologisch-pädagogischen Dienst der Armee wenden.

² Bei Bedarf werden Angehörige der Armee seelsorgerisch, medizinisch, psychologisch und sozial beraten oder betreut.

³ Der Kommandant vermittelt Betreuung, medizinische, psychologische oder soziale Beratung und Seelsorge durch entsprechende Fachleute.

⁴ In Not und Bedrängnis stehen die Angehörigen der Armee einander kameradschaftlich bei.

57 Sprache

Die Vorgesetzten bedienen sich wenn immer möglich der Muttersprache der Unterstellten. Bei gemischtsprachigen Verbänden brauchen sie die Schriftbeziehungsweise Hochsprache.

2. Abschnitt: Uniform, Auftreten, Gruss, Meldung**58 Uniform und Auftreten**

¹ Die Uniform ist Ausdruck der Zugehörigkeit zur Armee. Wer die Uniform trägt, repräsentiert die Truppe und ist deshalb zu korrektem Auftreten und Verhalten verpflichtet. Insbesondere sind die Haare sauber und gepflegt zu tragen; lange Haare dürfen nicht offen getragen werden. Die Haare sowie Schmuck und Piercings dürfen die dienstliche Tätigkeit nicht behindern und die persönliche Sicherheit nicht gefährden. Das VBS kann die Einzelheiten zum Erscheinungsbild in Uniform festlegen.

² Truppengattungen, Dienstzweige und Verbände haben besondere Kennzeichen.

³ Uniformstücke, Abzeichen und Gegenstände, die nicht den Vorschriften entsprechen, dürfen nicht getragen werden.

⁴ Das VBS regelt das Tragen der Uniform ausserhalb der Dienstzeit.

59 Gruss und Meldung

¹ Die militärischen Formen sind Ausdruck der Zusammengehörigkeit und der militärischen Ordnung.

² Wer Ranghöhere oder Vorgesetzte anspricht oder von diesen angesprochen wird, grüsst und meldet sich an. Wenn beide einander mit Namen kennen, genügt der militärische Gruss.

³ Ausserdem grüssen sich Angehörige der Armee in Situationen, in welchen das Grüssen auch im zivilen Leben üblich ist.

⁴ Geschlossene Verbände grüssen Ranghöhere und Vorgesetzte. Verbände und Einrichtungen werden den Vorgesetzten und den Kontrollorganen gemeldet.

⁵ Für die einzelnen Angehörigen der Armee besteht Grusspflicht:

- a. gegenüber entfalteten Feldzeichen;
- b. beim Erklingen der eigenen oder einer fremden Nationalhymne im Rahmen von offiziellen Anlässen.

⁶ Bei besonderen Anlässen wie offiziellen Feiern, internationalen Wettkämpfen und Empfängen können die militärischen Formen besonders geregelt werden.

⁷ Wo Bestimmungen für militärische Formen fehlen, gelten die Regeln der zivilen Höflichkeit.

3. Abschnitt: Feldzeichen und militärische Feiern

60 Bedeutung militärischer Symbole und Feiern

Der Zusammenhalt der Angehörigen eines Verbandes ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die militärischen Aufgaben und Gefahren gemeistert werden können. Militärische Symbole und Feiern sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl festigen und nach innen und aussen zum Ausdruck bringen.

61 Feldzeichen

¹ Das Feldzeichen, die Fahne oder Standarte eines Verbandes, ist Zeichen für den Verband als Schicksalsgemeinschaft. Das Feldzeichen symbolisiert zudem die Eidgenossenschaft und das, was es zu beschützen und zu verteidigen gilt.

² Die Verbände übernehmen ihr Feldzeichen nach dem Einrücken und geben es vor der Entlassung wieder ab.

³ Bei wichtigen Anlässen wird das Feldzeichen vom Fähnrich mitgeführt. Es repräsentiert den Verband.

⁴ Der Stabsadjutant des Bataillons- beziehungsweise Abteilungsstabes ist Fähnrich.

62 Militrische Feiern und Veranstaltungen

¹ Militrische Feiern werden wrdig, aber schlicht gestaltet. Sie dokumentieren nach innen und aussen den Zusammenhalt der Truppe.

² Von besonderer Bedeutung sind die bernahme und die Abgabe des Feldzeichens, die Befrderungsfeiern sowie im Aktivdienst die Vereidigung. Aus besonderem Anlass knnen auch andere militrische Feiern durchgefhrt werden.

³ Militrische Veranstaltungen wie Besuchstage und Defilees halten sich in einfachem und zweckmssigem Rahmen.

6. Kapitel: Seelsorge, Gottesdienst, Bestattung, Testament

Angehrige der Armee sind im Militrdienst mit ungewohnten Anforderungen konfrontiert, und sie haben ungewohnte Pflichten zu erfllen. Im militrischen Einsatz, insbesondere im Kampf, kommen Angehrige der Armee in Grenzsituationen: Sie sind durch fremde Gewalt an Leib und Leben bedroht; sie mssen aber auch selbst Gewalt anwenden. Solche Gewaltanwendung wird nur aus der Notwendigkeit gerechtfertigt, Bedrohung abzuwenden. In den Ausbildungsdiensten und im Einsatz wird deshalb so weit wie mglich dem Bedrfnis nach religisem Beistand Rechnung getragen.

Dabei ist es eine Forderung des Rechtsstaats und ein Gebot der Kameradschaft, dass Angehrige der Armee anderen in Glaubensfragen mit dem gleichen Respekt begegnen, den sie fr sich selbst erwarten.

63 Achtung der Religionen

¹ Angehrige der Armee respektieren den Glauben anderer Personen. Sie vermeiden alles, was die religisen Gefhle der Kameraden oder der Bevlkerung verletzt.

² An Sonntagen und kirchlichen Feiertagen nimmt die Truppe Rcksicht auf die Sonntagsruhe der Bevlkerung. Im Einsatz gilt dies, soweit es Auftrag und Lage gestatten.

64 Seelsorge

¹ Die Angehrigen der Armee haben das Recht auf seelsorgerische Betreuung.

² Die seelsorgerische Betreuung liegt in der Verantwortung der Armeeseelsorger. Die Angehrigen der Armee aller Konfessionen und Religionen sowie Konfessionslose knnen sich direkt an sie wenden.

³ Die Armeeseelsorger beraten die Kommandanten in Fragen der seelsorgerischen Betreuung. Sie ben ihre seelsorgerische Ttigkeit ohne Einmischung der Truppenvorgesetzten aus.

⁴ In Not und Bedrngnis stehen die Angehrigen der Armee einander kameradschaftlich bei.

65 Gottesdienst

¹ An Dienstsonntagen und an kirchlichen Feiertagen oder an deren Vortag kann die Truppe eigene Gottesdienste halten. Diese Truppengottesdienste werden von den Armeeseelsorgern durchgeführt, entweder gemeinsam oder nach Konfessionen getrennt.

² Wenn an diesen Tagen kein Truppengottesdienst stattfindet, ist Gelegenheit zum Besuch eines zivilen Gottesdienstes zu geben, soweit es der Dienstbetrieb zulässt.

³ Die Truppe kann auch während der Woche Gottesdienste durchführen, vor allem bei Dienstleistungen ohne Dienstsonntage.

⁴ Führen die Armeeseelsorger während des Dienstes einen Truppengottesdienst durch, so erhalten Angehörige anderer Konfessionen und Religionen die Bewilligung zum Besuch ihres zivilen Gottesdienstes. Voraussetzung dafür ist, dass dieser am Unterkunftsort oder in dessen Nähe stattfindet und dass der Dienstbetrieb den Besuch zulässt. Angehörige der Armee, die weder den Truppengottesdienst noch einen zivilen Gottesdienst besuchen wollen, werden dispensiert. Sie können aber zu einer dienstlichen Arbeit befohlen werden.

66 Bestattung

¹ Angehörige der Armee, die im Dienst verstorben sind, werden militärisch bestattet, wenn dies ihrem letzten Willen entspricht. Kann der letzte Wille nicht festgestellt werden, entscheiden die Angehörigen.

² Bei der Gestaltung der militärischen Bestattung werden die Wünsche der Angehörigen und die örtlichen Gepflogenheiten berücksichtigt.

³ Für Kriegszeiten gelten besondere Vorschriften.

67 Soldatentestament

¹ Wer infolge von Kriegsereignissen oder anderen ausserordentlichen Umständen verhindert ist, ein ordentliches Testament zu errichten, hat das Recht, ein Nottestament zu errichten. Die nachfolgenden Absätze geben lediglich den wesentlichen Inhalt des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 503, 506–508) wieder.

² Das Nottestament wird mündlich vor zwei Zeugen errichtet. Verwandte in gerader Linie, Geschwister und deren Ehegatten sowie der Ehegatte des Erblassers können nicht als Zeugen mitwirken. Die Zeugen, ihre Verwandten in gerader Linie und ihre Geschwister sowie die Ehegatten aller dieser Personen dürfen in der Verfügung nicht bedacht werden.

³ Die Zeugen legen das Nottestament schriftlich und unterschrieben umgehend bei einer Gerichtsbehörde nieder oder übergeben es einem Offizier mit mindestens Hauptmannsgrad.

⁴ Wird es nachträglich möglich, ein ordentliches Testament zu errichten, so verliert das Nottestament seine Gültigkeit 14 Tage nach diesem Zeitpunkt.

⁵ Die Kommandanten orientieren die Angehörigen der Armee rechtzeitig über die einschlägigen Bestimmungen.

7. Kapitel: Polizeibefugnisse der Truppe und Wachtdienst

Im militärischen Kampf wendet die Armee Gewalt gegen feindliche Militärpersonen und feindliche Truppenverbände an. Das Kriegsvölkerrecht erlaubt dabei grundsätzlich, den militärischen Gegner zu vernichten.

Von dieser eigentlichen militärischen Gewaltanwendung sind die polizeilichen Zwangsmassnahmen klar zu unterscheiden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen sind keine Kampfhandlungen. Ihre Anwendung muss möglichst schonend erfolgen. Gewalt ist hier nur so weit erlaubt, wie es die zu schützenden Rechtsgüter rechtfertigen.

Bei der Anwendung polizeilicher Zwangsmassnahmen und beim Wachtdienst muss von Fall zu Fall über die Anwendung von Gewalt entschieden werden. Diese Entscheidungen verlangen ein genaues Abwägen der Verhältnismässigkeit der Massnahmen.

Bei Aufgaben im Bereich von Polizeibefugnissen und Wachtdienst ist der einzelne Angehörige der Armee häufig auf sich allein angewiesen. Er trägt deshalb bei diesen Aufgaben eine besonders grosse Verantwortung.

1. Abschnitt: Polizeibefugnisse der Truppe

68 Grundlage

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Truppe die notwendigen Polizeibefugnisse zu. Diese werden in der Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Polizeibefugnisse der Armee geregelt.

69 Aufgehoben

70 Verhältnismässigkeit

Polizeiliche Zwangsmassnahmen dienen dem Schutz von Personen, Sachen und Rechten. Sie dürfen nur so weit angewendet werden, wie es die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter rechtfertigt.

71 Aufgehoben

72 Schusswaffengebrauch

Im Rahmen der Polizeibefugnisse darf, wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, als letztes Mittel die Schusswaffe gebraucht werden:

- a. in Notwehr: um einen gefährlichen, rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben der eigenen oder einer anderen Person abzuwehren. Der Gebrauch der Schusswaffe ist nur zulässig, sofern der Angriff bereits begonnen hat oder unmittelbar

droht. Die Abwehr des Angriffs muss in einer Weise erfolgen, die den Umständen angemessen ist;

- b. im Notstand: um Leib und Leben der eigenen oder einer anderen Person vor einer unmittelbar drohenden Gefahr zu retten, sofern die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Kein Notstand liegt vor, wenn die Gefahr selbst verschuldet ist oder wenn der gefährdeten Person zugemutet werden kann, ihre Rechte preiszugeben;
- c. zur Erfüllung eines Schutz- oder Bewachungsauftrags, soweit es die zu schützenden Rechtsgüter rechtfertigen und soweit es die Befehle der Vorgesetzten auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im Einzelfall bestimmen.

2. Abschnitt: Wachtdienst

73 Auftrag

Die Wache schützt die Truppe, ihr Material, ihre Einrichtungen und ihre Anlagen vor Angriffen und Störungen. Im Rahmen eines Einsatzes der Armee kann eine Wache mit dem Schutz von zivilen Personen und Objekten beauftragt werden.

74 Stellung und Befugnisse der Wache

¹Die Wache ist ein militärisches Polizeiorgan. Es stehen ihr die Polizeibefugnisse der Truppe zu. Ihren Anordnungen hat jedermann Folge zu leisten.

²Die Wache ist dem Kommandanten, der den Einsatzbefehl für den Wachtdienst erlassen hat, direkt unterstellt. Der Wachtkommandant nimmt ohne andere Anordnung nur von diesem Kommandanten, die Wachtmannschaft nur vom Wachtkommandanten Befehle entgegen.

³Der Wachtdienst wird in der Regel mit der Schusswaffe und Kampfmunition geleistet. Das VBS regelt die Einzelheiten.

75 Einsatzbefehl für den Wachtdienst

¹Der Einsatzbefehl für den Wachtdienst regelt im Einzelnen den Auftrag, die Rechte und die Pflichten der Wache. Insbesondere regelt er den Schusswaffengebrauch sowie den Einsatz von Zwangsmitteln unterhalb des Schusswaffengebrauchs auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften.

²Die Angehörigen der Wache werden vor Antritt des Wachtdienstes über den Einsatzbefehl für den Wachtdienst instruiert.

³Jeder Angehörige der Wache ist verpflichtet, den Einsatzbefehl für den Wachtdienst zu kennen und zu befolgen. Bei Unklarheiten verlangt er vor dem Antritt zum Dienst die nötigen Erläuterungen.

76 Verantwortung

¹ An Wachen werden hohe Anforderungen gestellt. Jeder Angehörige der Wache ist persönlich verantwortlich für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgabe.

² Im Wachtdienst übernehmen wenige Angehörige der Armee die Verantwortung für die Sicherheit von vielen. Deshalb ist der Wachtdienst eine militärische Aufgabe von besonderem Gewicht. Wachtvergehen wiegen besonders schwer.

8. Kapitel: Rechte und Pflichten

Die Schweiz gewährt als Rechtsstaat ihren Bürgerinnen und Bürgern umfassende Grund- und Freiheitsrechte, die die individuelle Entfaltung ermöglichen. Diese Rechte und Freiheiten zu verteidigen, ist eine wichtige Aufgabe unserer Milizarmee.

Die Armee kann nur dann glaubwürdig und erfolgreich sein, wenn alle Angehörigen der Armee ihre militärische Pflichten erfüllen. Mit den Ansprüchen des zivilen Lebens lässt sich die militärische Pflichterfüllung aber oft nicht in Einklang bringen. Das zeigt sich besonders deutlich bei der Gehorsamspflicht und bei der Pflicht, im Ernstfall den Auftrag unter Einsatz des Lebens zu erfüllen.

Dienst leisten heisst deshalb auch: zugunsten der Gemeinschaft und der gemeinsamen Zielsetzung Einschränkungen der persönlichen Rechte in Kauf nehmen.

Allerdings sind die Angehörigen der Armee immer auch Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die Anspruch darauf haben, dass ihre Grundrechte so weit wie möglich respektiert werden. Die unvermeidliche Einschränkung ihrer Rechte darf deshalb nur so weit gehen, wie es der Auftrag der Armee, des Verbandes und des einzelnen erfordert.

Dienstpflicht bedeutet aber nicht nur, dass die Rechte eingeschränkt werden. Den Angehörigen der Armee werden auch einige besondere Rechte gewährt. Überdies geniessen sie einen Rechtsschutz, der ihnen die Möglichkeit gibt, sich gegen ungerechtfertigte Eingriffe in ihre Rechte zu wehren.

1. Abschnitt: Pflichten

77 Grundpflicht

¹ Die Angehörigen der Armee haben die Pflicht, der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu dienen und ihre Verfassung zu achten. Sie haben die Pflicht, ihre Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen und mit den anderen Angehörigen der Armee in Kameradschaft zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, die dienstlich notwendigen Risiken und Gefahren auf sich zu nehmen.

² Im Aktivdienst bekräftigen die Angehörigen der Armee diese Grundpflicht mit dem Eid oder dem Gelübde.

³Jeder Angehörige der Armee hat die Pflicht, die Menschenrechte und die Würde der Menschen in ihrer Vielfalt und ohne Diskriminierung zu achten. Niemand darf insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit, der Sprache, des Alters, der Religion, der sexuellen Orientierung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Lebensstils oder einer Behinderung nachteilig behandelt werden.

78 Pflichten nach Kriegsvölkerrecht

¹Die Angehörigen der Armee müssen die Vorschriften des Kriegsvölkerrechts befolgen.

²Grundgedanke des Kriegsvölkerrechts ist es, Opfer, Wehrlose und Unbeteiligte sowie anerkannte Kulturgüter zu schützen und die kriegerische Gewaltanwendung zu begrenzen. Es darf nur angegriffen oder zerstört werden, was mit der Verfolgung von militärischen Zielen in unmittelbarem Zusammenhang steht. Angriff und Zerstörung dürfen nicht weiter gehen, als dies für die Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

³Es ist insbesondere verboten, folgende Personen anzugreifen:

- a. unbeteiligte Zivilpersonen;
- b. verwundete und kranke Gegner, die ausser Gefecht sind;
- c. Gegner, die sich ergeben, sowie Kriegsgefangene;
- d. gegnerisches Sanitäts- und Seelsorgepersonal;
- e. Gegner, die sich aus beschädigten Luftfahrzeugen retten;
- f. Unterhändler, die sich als solche zu erkennen geben.

⁴Die Angehörigen der Armee müssen sich durch das Tragen der Uniform als Soldaten zu erkennen geben.

79 Pflichten der Vorgesetzten

¹Die Vorgesetzten haben die Pflicht, ihre Unterstellten zu führen. Sie planen, treffen Entscheidungen, erteilen Aufträge und überwachen deren Erfüllung. Sie tragen die Verantwortung für ihre Führungsaufgaben.

²Sie setzen sich für das Wohl ihrer Unterstellten ein.

³Sie erteilen keine Befehle, die darauf abzielen, die Menschenwürde zu verletzen.

80 Gehorsam

¹Die Angehörigen der Armee sind ihren Vorgesetzten und anderen Befehlsbefugten in Dienstsachen zu Gehorsam verpflichtet. Sie müssen deren Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und zeitgerecht ausführen.

²Unterstellte führen einen Befehl nicht aus, wenn sie erkennen, dass dieser eine Tat verlangt, die nach Gesetz oder Kriegsvölkerrecht strafbar ist. Wirken sie trotzdem wissentlich an einer solchen Tat mit, so werden sie zur Rechenschaft gezogen.

80a Ausweispflicht

Die Angehörigen der Armee haben sich zum Zweck der Identitätskontrolle zu Beginn jedes Dienstes mit dem Marschbefehl, dem Dienstbüchlein, der Erkennungsmarke und einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) auszuweisen.

81 Befolgung von Dienstvorschriften

Die Angehörigen der Armee beachten und befolgen die für sie geltenden Reglemente und Dienstvorschriften.

82 Kameradschaft

Die Angehörigen der Armee arbeiten kameradschaftlich zusammen. Sie respektieren gegenseitig Persönlichkeit und Eigentum und stehen einander in Not und Gefahr bei. Die Kameradschaftspflicht besteht unabhängig vom militärischen Grad, von politischer oder religiöser Überzeugung, von Alter, Geschlecht, Sprache, Herkunft und Hautfarbe.

83 Verschwiegenheit im Umgang mit persönlichen Daten

¹ Wer aufgrund seiner Funktion oder seines Einsatzes Kenntnisse über persönliche Angelegenheiten anderer Personen erlangt, ist zu Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf von diesen Kenntnissen nur Gebrauch oder Mitteilung machen, soweit es für den Auftrag unentbehrlich ist, wenn gesetzliche Auskunftspflichten bestehen oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat.

² Seelsorger, Ärzte und deren Mitarbeiter sowie Angehörige der Militärjustiz sind zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Auch das Personal der sozialen und psychologischen Beratungsdienste der Armee und die Militärrichter unterstehen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Das Post- und Telekommunikationsgeheimnis ist zu achten.

84 Wahrung dienstlicher Geheimnisse

¹ Die Angehörigen der Armee müssen die Vorschriften über die Geheimhaltung beachten. Dienstliche Informationen, die klassifiziert sind (GEHEIM, VERTRAULICH oder INTERN) oder aufgrund ihrer Bedeutung nicht für Dritte bestimmt sind, dürfen nicht weitergegeben werden. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt während und ausserhalb der Dienstzeit. Sie gilt auch nach Beendigung der Militärdienstpflicht.

² Kenntnis von klassifizierten und geheimzuhaltenden Informationen darf nur erhalten, wer diese zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt und eine Personensicherheitsprüfung bestanden hat. Von diesen Kenntnissen darf nur so weit Gebrauch oder Mitteilung gemacht werden, wie dies der jeweilige Auftrag erfordert.

³ Wer mit klassifizierten oder geheimzuhaltenden Informationen und Sachen arbeitet oder darüber verfügen kann, muss diese vor Verlust sowie vor unbefugter Einsichtnahme oder Verwendung durch Dritte schützen.

85 Verpflichtung zum Grad oder zur Funktion

¹ Die Armee benötigt zur Erfüllung ihres Auftrags eine ausreichende Zahl geeigneter Unteroffiziere und Offiziere. Deshalb können Angehörige der Armee zu einem bestimmten Grad oder einer Funktion verpflichtet werden. Sie müssen die entsprechenden Dienste leisten und die mit Grad oder Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufgaben erfüllen.

² Unteroffiziere, Obergefreite, Gefreite und Soldaten mit besonderen Fachkenntnissen können bei Bedarf mit entsprechenden Offiziersfunktionen betraut werden (Fachoffiziere). Sie leisten die diesen Funktionen entsprechenden Dienste. Ausbildungsdienste für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion müssen hingegen nicht geleistet werden. Solange sie die Funktion ausüben, haben sie gleiche Rechte und Pflichten wie die Offiziere in gleicher Funktion.

86 Sorgfaltspflichten gegenüber Ausrüstung und Material

¹ Die persönliche Ausrüstung und das zusätzlich anvertraute Material sind Eigentum des Bundes.

² Die Angehörigen der Armee müssen mit der persönlichen Ausrüstung, das heisst mit Waffe, Bekleidung und Gepäck, sowie mit dem übrigen Armeematerial, der Munition und den Einrichtungen sorgfältig und sachgemäss umgehen.

³ Die Angehörigen der Armee müssen während der ganzen Dauer ihrer Militärdienstpflicht die persönliche Ausrüstung und das zusätzlich anvertraute Material sicher aufbewahren und vor Verlust, Beschädigung und Zerstörung schützen. Das Sturmgewehr und sein Verschluss sind getrennt voneinander aufzubewahren.

⁴ Die Ausrüstung muss in gutem Zustand gehalten werden. Vorschriftswidrige Änderungen von Ausrüstungsgegenständen sind untersagt. Unbrauchbare, beschädigte oder fehlende Gegenstände sowie nicht passende Uniformstücke müssen vor dem Einrücken repariert, ersetzt oder umgetauscht werden.

⁵ Für die ausserdienstliche Benützung von Ausrüstungsgegenständen erlässt das VBS besondere Regelungen.

⁶ Das Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das VBS bestimmt die Ausnahmen.

⁷ Es ist verboten, Ausrüstungsgegenstände zu veräussern, zu verpfänden oder zu vermieten.

87 Haftung für Schäden

¹ Die Haftung für Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die folgenden Absätze fassen die Hauptpunkte zusammen.

² Wer durch grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung seiner Dienstpflichten dem Bund einen Schaden zufügt, muss für den Schaden aufkommen.

³ Der Angehörige der Armee haftet für Verlust und Beschädigung seiner persönlichen Ausrüstung und des Materials, das ihm im Dienst anvertraut wird. Von dieser Haftung kann er

sich nur befreien, wenn er nachweist, dass er den Schaden nicht durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflicht verursacht hat.

⁴ Die Formationen haften für Verlust und Beschädigung des ihnen übergebenen Materials, wenn der einzelne Verantwortliche nicht festgestellt werden kann. Für die Deckung solcher Schäden kann ein Soldabzug vorgenommen werden. Die Formation haftet nicht, wenn sie nachweist, dass keiner ihrer Angehörigen den Schaden verschuldet hat.

⁵ Wenn ein Angehöriger der Armee bei einer dienstlichen Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich Schaden zufügt, so haftet der Bund für den Schaden. Der Geschädigte kann den Angehörigen der Armee nicht direkt belangen. Der Bund kann aber auf den Angehörigen der Armee zurückgreifen, wenn dieser den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

⁶ Die Angehörigen der Armee müssen Schäden an ihrem persönlichen Eigentum grundsätzlich selbst tragen. Entsteht der Schaden an ihrem persönlichen Eigentum jedoch durch einen dienstlichen Unfall oder unmittelbar durch die Ausführung eines Befehls, so richtet der Bund eine angemessene Entschädigung aus.

88 Pflichten im Bereich von Gesundheit und Krankheit

¹ Die Angehörigen der Armee halten sich körperlich fit. Ansteckende Krankheiten oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die im Dienst zu Schädigungen der eigenen Gesundheit oder zur Schädigung Dritter führen können, sind dem Truppenarzt zu melden. Beim Einrücken hat die Meldung anlässlich der sanitärischen Eintrittsmusterung zu erfolgen.

² Die Angehörigen der Armee müssen sich allen zumutbaren medizinischen Untersuchungen und Massnahmen unterziehen. Sie müssen die vom Bundesrat angeordneten Schutzimpfungen und anderen Massnahmen zur Vorbeugung oder zur Bekämpfung von übertragbaren oder bösartigen Krankheiten vornehmen lassen.

³ Wer sich vorsätzlich dienstuntauglich oder dienstunfähig macht, wird nach den Vorschriften des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 bestraft

89 Pflichten ausser Dienst

¹ Angehörige der Armee, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, und Subalternoffiziere der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppen müssen während der Dauer der Militärdienstpflicht an den obligatorischen Schiessübungen teilnehmen. Diese werden von zivilen Schützenvereinen organisiert. Wer die vorgeschriebene Mindestleistung nicht erreicht, wird zu einem Verbliebenenkurs aufgeboten. Wer der Schiesspflicht nicht nachkommt, muss einen Nachschiesskurs bestehen.

² Das Aufgebot zu Nachschiesskursen erfolgt über Aufgebotsplakate. Es werden keine Marschbefehle versandt.

³ Die Angehörigen der Armee müssen die militärische Meldepflicht erfüllen. Änderungen von persönlichen Daten, von Wohnadresse und Beruf sind innerhalb von vierzehn Tagen dem Sektionschef beziehungsweise dem Kreiskommando zu melden. Unverzüglich zu melden ist auch ein allfälliger Verlust der Dienstbüchleins.

⁴Angehörige der Armee, die sich länger als zwölf Monate im Ausland aufhalten wollen, müssen Ausländurlaub einholen. Das Geusch ist an das zuständige Kreiskommando zu richten.

⁵Die Angehörigen der Armee informieren sich rechtzeitig, ob und wann sie einrücken müssen. Die öffentlich angeschlagenen Aufgebotsplakate geben hierüber Auskunft. Sie gelten als Aufgebot. Einrückungsort und Einrückunzeit werden im Marschbefehl angeordnet. Wer 14 Tage vor Dienstbeginn keinen Marschbefehl erhalten hat, ist verpflichtet, sich bei seinem Kommandanten zu melden. Wer über seine Einrückungspflicht im Unklaren ist, fragt beim Sektionschef beziehungsweise Kreiskommando oder beim Kommandanten nach.

90 Vorbereitungsarbeiten für den Dienst und Entlassungsarbeiten

¹Angehörige des Kadern sind verpflichtet, die vom Kommandanten verlangten Dienstvorbereitungen zu leisten. Sie müssen ihre Aufgaben von Dienstbeginn an erfüllen können.

²Die Kommandanten können Angehörige der Truppe vor dem Einrücken oder nach der Entlassung zu Arbeiten aufbieten, die zur Vorbereitung oder zum Abschluss des Dienstes nötig sind. Angehörige der Armee müssen ihrem Kommandanten auf Verlangen auch ausser Dienst in fachtechnischen oder administrativen Angelegenheiten des eigenen Verbandes behilflich sein.

91 Bereitschaft ausser Dienst, Aufgebot

¹Die Angehörigen der Armee müssen sich ausser Dienst so bereithalten, dass sie einem Aufgebot Folge leisten können.

²Die Angehörigen der Armee können zum Assistenzdienst oder Aktivdienst aufgeboden werden. Das Aufgebot erfolgt durch persönlichen Marschbefehl oder in besonderen Fällen auf andere geeignete Weise, zum Beispiel über Massenmedien.

³Bei einem Aufgebot zum Aktivdienst sind grundsätzlich alle Angehörigen eines aufgebotenen Verbandes einrückungspflichtig. Die einzelnen Angehörigen der Armee erkundigen sich im Zweifelsfall bei der Militärbehörde. Wer vom Ausbildungsdienst befreit ist, ist nicht ohne weiteres auch vom Aktivdienst befreit.

⁴Ein einmal ausgelöstes Aufgebot zum Aktivdienst wird nie rückgängig gemacht.

⁵Vorsorglich können Angehörige der Armee oder ganze Formationen auf Pikett gestellt werden. In diesem Fall müssen sie im Hinblick auf das Einrücken besondere Massnahmen treffen. Entsprechende Weisungen erhalten sie schriftlich.

92 Straffolgen

¹Angehörige der Armee, die ihre Pflichten nicht erfüllen, machen sich strafbar. Zur Rechenschaft gezogen wird insbesondere, wer einen Befehl oder eine Vorschrift missachtet oder den militärischen Betrieb mutwillig stört.

²Gemeinsame Gehorsamsverweigerung wird besonders streng bestraft. Wer davon Kenntnis erhält, dass Angehörige der Armee den Gehorsam verweigern oder zu verweigern beabsichtigen, ist verpflichtet, dies dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

2. Abschnitt: Rechte

93 Grund- und Freiheitsrechte

¹ Den Angehörigen der Armee stehen die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rechte auch im Militärdienst zu. Das gilt insbesondere für den Schutz der Persönlichkeit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Recht auf freie Meinungsäusserung und die Ausübung politischer Rechte.

² Die Grund- und Freiheitsrechte erfahren im Militärdienst aber Einschränkungen. Diese Einschränkungen dürfen nur so weit gehen, wie die Erfüllung des Auftrags der Armee, der Truppe und des einzelnen Angehörigen der Armee es verlangt.

94 Schutz der Persönlichkeit und der Privatsphäre

¹ Die Angehörigen der Armee haben auch im Militärdienst Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und auf grösstmögliche Wahrung ihrer Privatsphäre.

² Personendaten über Angehörige der Armee dürfen nur bearbeitet werden, soweit es die Militärgesetzgebung vorsieht. Die Angehörigen der Armee sind grundsätzlich berechtigt, in die sie betreffenden Daten Einsicht zu nehmen.

³ Die Angehörigen der Armee haben Anspruch auf vertrauliche Behandlung der Personendaten, die im Personal-Informationssystem der Armee, im Dienstbüchlein oder in anderen militärischen Akten geführt werden. Insbesondere besteht das Recht auf vertrauliche Behandlung von Daten, die aus Urteilen und Verfügungen von zivilen oder militärischen Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Kommandostellen stammen.

⁴ Die Angehörigen der Armee haben Anspruch darauf, dass das Postgeheimnis gewahrt wird und dass Ärzte und ihre Mitarbeiter sowie Seelsorger ihr Berufsgeheimnis wahren. Sie haben Anspruch darauf, dass das Personal der sozialen und psychologischen Beratungsdienste über persönliche Daten Verschwiegenheit wahrt.

⁵ Die persönlichen Behältnisse und Gepäckstücke der Angehörigen der Armee werden respektiert. In begründeten Fällen können jedoch Kontrollen durchgeführt werden, nach Möglichkeit in Anwesenheit des Betroffenen.

95 Glaubens- und Gewissensfreiheit

¹ Die Freiheit des Glaubens und des Gewissens ist gewährleistet. Ihre Ausübung entbindet jedoch nicht von den dienstlichen Pflichten, und sie darf den Dienstbetrieb nicht beeinträchtigen. Angehörige der Armee dürfen andere Angehörige der Armee oder Dritte nicht in ihren Auffassungen und ihrem Glauben verletzen. Sie dürfen den weltanschaulichen oder religiösen Frieden nicht stören.

² Während des Dienstes haben die Angehörigen der Armee das Recht, einen Gottesdienst zu besuchen, soweit es die dienstlichen Aufträge zulassen. Der Entscheid ist Sache des Kommandanten.

³ Führen die Armeeseelsorger während des Dienstes einen Truppengottesdienst durch, so

erhalten Angehörige anderer Konfessionen und Religionen die Bewilligung zum Besuch ihres zivilen Gottesdienstes. Voraussetzung dafür ist, dass dieser am Aufenthaltsort oder in dessen Nähe stattfindet und dass der Dienstbetrieb den Besuch zulässt. Angehörige der Armee, die weder den Truppengottesdienst noch einen zivilen Gottesdienst besuchen wollen, werden dispensiert. Sie können aber zu einer dienstlichen Arbeit befohlen werden.

96 Freiheit der Meinungsäusserung, Ausübung der politischen Rechte, politische Betätigung

¹ Die Angehörigen der Armee können auch im Militärdienst ihre Meinungen frei äussern. Das gilt auch für Meinungen zum Dienst und zur Armee. Die Meinungsäusserungen dürfen aber die Erfüllung der Aufträge, den Gehorsam gegenüber den Vorgesetzten, die Disziplin, den Zusammenhalt der Truppe und den geordneten Dienstbetrieb nicht beeinträchtigen.

² Im Militärdienst stehende Angehörige der Armee üben ihr Stimm- und Wahlrecht durch vorzeitige oder briefliche Stimmabgabe aus, sofern dies möglich ist.

³ Den Angehörigen der Armee ist es verboten, politische Versammlungen, Kundgebungen oder Propaganda irgendwelcher Art zu organisieren oder daran teilzunehmen sowie Unterschriften für Wahlvorschläge, Volksinitiativen, Referenden und Petitionen zu sammeln:

- a. während der Arbeits- und Ruhezeit;
- b. im Gemeinschaftsbereich;
- c. wenn sie die Uniform tragen.

⁴ ...

97 Ausübung öffentlicher Ämter

¹ Angehörige der Armee, die ein öffentliches Amt bekleiden, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für die Vornahme von Amtshandlungen Urlaub, wenn es der Dienst gestattet.

² Mitglieder kantonaler Parlamente und Regierungen haben im Ausbildungsdienst für die Teilnahme an Ratssitzungen grundsätzlich Anspruch auf Urlaub.

³ Die Mitglieder der Bundesversammlung sind während der Dauer der Sessionen und der Sitzungen der Kommissionen und Fraktionen der Eidgenössischen Räte vom Ausbildungsdienst und vom Assistenzdienst befreit.

98 Recht auf Information

¹ Die Angehörigen der Armee haben Anspruch auf regelmässige Information betreffend:

- a. Fragen von allgemeinem Interesse zur Armee, zur Landesverteidigung und zur Sicherheitspolitik;
- b. den Ablauf des Dienstes und des Dienstbetriebs;
- c. Ausbildungsziele und Ausbildungsergebnisse;

- d. besondere Ereignisse in der Truppe;
- e. ihre dienstliche Verwendung.

²Der Umfang der Information wird von den dienstlichen Geheimhaltungspflichten und den Pflichten zum Schutz der Persönlichkeit begrenzt (Verschwiegenheitspflicht, Berufsgeheimnisse, Datenschutz).

99 Anregungen zum Dienst

¹Die Angehörigen der Armee haben das Recht, ihren Vorgesetzten Anregungen zum Dienst zu unterbreiten. Diese können zum Beispiel die Ausbildung, den Dienstbetrieb, das Material oder die Waffen betreffen. Sie können sich auch auf Stimmungen in der Truppe beziehen.

²Der Vorgesetzte orientiert den betreffenden Angehörigen der Armee darüber, wie er diese Anregung behandeln will, und über das Ergebnis.

³Der Vorgesetzte leitet Anregungen, die seine Zuständigkeit überschreiten, auf dem Dienstweg weiter.

100 Beratung und Betreuung

¹Angehörige der Armee, die Hilfe benötigen, werden seelsorgerisch, medizinisch, psychologisch und sozial beraten und betreut. Der Sozialdienst der Armee bietet insbesondere bei persönlichen und finanziellen Problemen Unterstützung an.

²In persönlichen Fragen und Angelegenheiten können sich Angehörige der Armee direkt an ihre Kommandanten, an den Truppenarzt, an den Armeeseelsorger, an den Sozialdienst der Armee und an den Psychologisch-pädagogischen Dienst der Armee wenden.

101 Recht auf Sold, Unterkunft und Verpflegung sowie auf besondere Leistungen

¹Angehörige der Armee erhalten im Militärdienst Sold, Unterkunft und Verpflegung.

²Die Angehörigen der Armee erhalten ihre Ausrüstung unentgeltlich vom Bund.

³Angehörige der Armee erhalten bei besoldeter Dienstleistung eine Entschädigung für den Erwerbsausfall, den sie durch die Dienstleistung in Kauf nehmen müssen. Ansätze und Bemessung richten sich nach der Erwerbersatzordnung.

⁴Bei Krankheiten und Unfällen, die während der Dienstzeit verursacht wurden, haben Angehörige der Armee Anspruch auf die Leistungen der Militärversicherung.

⁵Während der Dienstzeit gehen die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zulasten des Bundes.

⁶Angehörige der Armee haben Anspruch auf kostenlose Beförderung von Briefen und Paketen im Rahmen der Vorschriften der Feldpost.

⁷In dringenden Fällen können Angehörige der Armee über das «Büro Schweiz» im Rückrufverfahren erreicht werden.

3. Abschnitt: Rechtsschutz

102 Persönliche Unterredung

Ist ein Angehöriger der Armee der Überzeugung, es sei ihm Unrecht getan worden, so soll er vorerst versuchen, die Angelegenheit in einer persönlichen Unterredung mit ihrem Urheber zu bereinigen.

103 Persönliche Aussprache mit dem Kommandanten

¹ Kommt die persönliche Unterredung nicht zustande oder führt sie nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, so kann der Angehörige der Armee die Angelegenheit in einer persönlichen Aussprache seinem Kommandanten vortragen.

² Der Angehörige der Armee wendet sich an seinen unmittelbar vorgesetzten Kommandanten. Ist dieser der Urheber der Angelegenheit, so wendet sich der Angehörige der Armee an den nächsthöheren Vorgesetzten.

³ Der Kommandant gewährt die persönliche Aussprache so rasch wie möglich. Wenn nötig nimmt er weitere Abklärungen vor. Er teilt dem Angehörigen der Armee mit, wie er die Angelegenheit beurteilt und wie er weiter vorgehen will.

104 Dienstbeschwerde

¹ Die Angehörigen der Armee können schriftlich Dienstbeschwerde erheben, wenn sie der Überzeugung sind, ein militärischer Vorgesetzter, ein anderer Angehöriger der Armee oder eine Militärbehörde habe ihnen Unrecht getan.

² Die schriftliche Dienstbeschwerde ist auch in Kommandosachen möglich. Das sind Anordnungen der militärischen Vorgesetzten sowie folgende Anordnungen eidgenössischer und kantonaler Militärbehörden über die militärische Verwendung als Angehörige der Armee:

- a. Entscheide im Rahmen der Rekrutierung;
- b. vorzeitige Entlassung aus Schulen und Kursen;
- c. Mutationen (Einteilung, Neueinteilung, Versetzung, Funktionsübertragung);
- d. Anrechnung von Dienstleistungen an die Ausbildungsdienstpflcht;
- e. Qualifikationen und Entscheide im Rahmen von Beförderungsverfahren;
- f. Ernennung zum Fachoffizier und Entzug der Offiziersfunktion;
- g. Verfügungen über die Verlängerung der Militärdienstpflcht;
- h. ...
- i. Abgabe und Entzug des militärischen Führerausweises;
- j. Einstellung im Flug- oder Fallschirmsprungdienst;
- k. Verleihung und Entzug von militärischen Auszeichnungen;

- l. ausserdienstliche Aufträge mit unmittelbarem Bezug zum Truppendienst;
- m. ausserdienstlicher Vollzug von Disziplinarstrafen.

³ Die gesetzlichen Vorschriften finden sich in den Artikeln 36 und 37 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995.

⁴ Eine Dienstbeschwerde ist unzulässig gegen Aufgebote sowie gegen Entscheide über Dienstverschiebungen, Dienstvorausleistungen, freiwillige Dienstleistungen und Dispensationen. Gegen solche Entscheide kann bei der anordnenden Stelle ein Wiedererwägungsgesuch gestellt werden.

105 Beschwerdeinstanz

¹ Die Dienstbeschwerde wird beim unmittelbar vorgesetzten Kommandanten oder, wenn sie sich gegen eine Militärbehörde richtet, bei dieser Behörde eingereicht. Ist der Empfänger für die Behandlung nicht zuständig, so leitet er die Dienstbeschwerde unverzüglich an die zuständige Stelle weiter.

² Über die Dienstbeschwerde entscheidet der unmittelbar vorgesetzte Kommandant desjenigen Angehörigen der Armee, gegen den sich die Beschwerde richtet. Richtet sie sich gegen mehrere, so ist der gemeinsame vorgesetzte Kommandant zuständig. Wenn sie sich gegen eine Militärbehörde richtet, so entscheidet die vorgesetzte Behörde.

³ Wenn die Beschwerdeinstanz an der angefochtenen Anordnung mitgewirkt hat oder in der Sache befangen ist, so leitet sie die Dienstbeschwerde zum Entscheid an die nächsthöhere Stelle weiter. Dienstbeschwerden gegen genehmigungsbedürftige Anordnungen werden von der vorgesetzten Stelle der Genehmigungsinstanz entschieden. Das Beschwerdeverfahren wird erst nach der Genehmigung durchgeführt.

⁴ Streitigkeiten über die Zuständigkeit werden von der gemeinsamen vorgesetzten Stelle entschieden.

106 Fristen

¹ Während der Dienstzeit müssen Dienstbeschwerden innert fünf, ausserhalb der Dienstzeit innert zehn Tagen ab Kenntnis der Anordnung oder des Vorfalls eingereicht werden.

² Hat der Beschwerdeführer innert der Beschwerdefrist um eine persönliche Aussprache mit dem Kommandanten ersucht, so beginnt die Frist nach der Aussprache neu zu laufen.

³ Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem diese zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag.

⁴ Die Frist ist eingehalten, wenn die Dienstbeschwerde spätestens am letzten Tag bei der Kommandostelle des Empfängers abgegeben oder dem Wachtkommandanten oder der Schweizerischen Post übergeben wird.

⁵ Kann der Beschwerdeführer nachweisen, dass er ohne sein Verschulden verhindert war, die Dienstbeschwerde fristgerecht einzureichen, so kann er trotz Verspätung noch innerhalb

von fünf beziehungsweise von zehn Tagen nach Wegfall des Hindernisses eine Dienstbeschwerde einreichen.

107 Wirkung der Dienstbeschwerde

¹ Die Dienstbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die angefochtene Anordnung bleibt bis zum Beschwerdeentscheid gültig und wirksam. Wenn die Dienstbeschwerde aber offensichtlich begründet ist, so kann die Beschwerdeinstanz die Wirkung der angefochtenen Anordnung aufschieben.

² Wer Dienstbeschwerde erhebt oder einen Beschwerdeentscheid anfechtet, darf deswegen weder bestraft noch sonst benachteiligt werden.

108 Verfahren

¹ Die Beschwerdeinstanz oder ein beauftragter Offizier hört den Beschwerdeführer und seinen Beschwerdegegner an und klärt die Vorkommnisse ab. Ausser Dienst kann die Anhörung durch schriftliche Stellungnahmen ersetzt werden.

² Beschwerdeführer und Beschwerdegegner können zu den Ergebnissen der Abklärung Stellung nehmen und weitere Abklärungen beantragen, und sie können alle Beschwerdeakten einsehen, bevor der Entscheid gefällt wird.

³ Der Beschwerdeführer kann einen Beistand beziehen oder sich vertreten lassen, soweit dies das Verfahren nicht unverhältnismässig verzögert.

⁴ Über Dienstbeschwerden, die im Dienst eingereicht werden, soll wenn immer möglich innert fünf Tagen, über alle anderen innert Monatsfrist entschieden werden.

⁵ Der Entscheid über die Dienstbeschwerde muss kurz begründet und schriftlich mitgeteilt werden. Im Beschwerdeentscheid muss angegeben werden, wo und innert welcher Frist er angefochten werden kann.

⁶ Wird die Dienstbeschwerde ganz oder teilweise gutgeheissen, so trifft die Beschwerdeinstanz die erforderlichen Massnahmen. Sie kann Anordnungen aufheben oder ändern und dem Beschwerdegegner Weisungen erteilen. Lässt sich ein zu Recht beanstandeter Sachverhalt nicht mehr ändern, so muss mindestens festgestellt werden, dass die Dienstbeschwerde berechtigt war, um dem Beschwerdeführer Genugtuung zu erteilen.

⁷ Das Dienstbeschwerdeverfahren ist kostenlos. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.

109 Anfechtung des Beschwerdeentscheids

¹ Der Entscheid über die Dienstbeschwerde kann vom Beschwerdeführer und vom Beschwerdegegner schriftlich bei der nächsthöheren Stelle angefochten werden. Deren Entscheid kann beim VBS angefochten werden. Das VBS entscheidet endgültig.

² Entscheide der kantonalen Militärbehörden können direkt beim VBS angefochten werden, wenn das kantonale Recht nicht den Weiterzug an die Kantonsregierung vorsieht.

³ Entscheide der Vorinstanzen sind dem Anfechtungsschreiben beizulegen.

⁴Die Frist für die Anfechtung beträgt zehn Tage, gerechnet ab der Mitteilung des Entscheids. Der neue Entscheid soll wenn immer möglich innert zehn Tagen, ausser Dienst innert Monatsfrist gefällt werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Berechnung und Lauf der Fristen (Ziff. 106, Abs. 3–5), über die Wirkung der Dienstbeschwerde (Ziff. 107) und über das Verfahren (Ziff. 108, Abs. 1–3 und 5–7) auch für die Anfechtung des Beschwerdeentscheids.

9. Kapitel: Militärstrafrecht

In einem militärischen Verband muss Ordnung herrschen. Wer gegen die Ordnung verstösst oder gar eine nach Gesetz strafbare Handlung begeht, muss mit einer Strafe rechnen.

Die Angehörigen der Armee sind dem Militärstrafrecht (Militärstrafgesetz, Militärstrafprozess) unterstellt: wenn sie im Militärdienst stehen, wenn sie ausserhalb des Dienstes in Uniform auftreten und wenn es um die Erfüllung ihrer ausserdienstlichen Pflichten geht. Im Urlaub und ausserhalb des Dienstes gilt das Militärstrafrecht aber nur für Verfehlungen, die mit dem Militärdienst einen gewissen Zusammenhang haben.

Eine Besonderheit des Militärstrafrechts besteht darin, dass Ordnungswidrigkeiten und geringfügige Verstösse gegen Strafbestimmungen disziplinarisch geahndet werden können. Wer im Militärdienst eine nicht besonders ins Gewicht fallende Verfehlung begeht, wird deswegen also nicht gleich dem Richter überwiesen. Er muss sich seinem Kommandanten gegenüber verantworten, der ihn kennt und auch die besonderen Umstände berücksichtigt, die der Militärdienst mit sich bringt.

Disziplinarstrafen sind: Verweis, Ausgangssperre, Disziplinarbusse und Arrest.

Eine Disziplinarstrafverfügung kann beim nächsthöheren Kommandanten angefochten werden. Der Beschwerdeentscheid dieses Kommandanten kann, wenn er auf Arrest oder Busse mit einem Betrag von 300 Franken oder mehr lautet, an den Ausschuss des Militärappellationsgerichts weitergezogen werden.

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

110 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Dienstreglement der Schweizerischen Armee (DR 80) vom 27. Juni 1979 wird aufgehoben.

111 Inkrafttreten

Dieses Dienstreglement tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Besondere Bestimmungen für den Friedensförderungsdienst

1. Abschnitt: Einleitungsteil

Ziel der Beiträge zur militärischen Friedensförderung ist es, Feindseligkeiten zwischen Konfliktparteien zu verhindern, einzudämmen, zu beenden oder mindestens günstige Voraussetzungen für eine Beilegung des Konfliktes zu schaffen. Beiträge zur militärischen Friedensförderung erfolgen nur mit Zustimmung aller am Konflikt beteiligten Parteien.

Mit der Entsendung von Personal will die Schweiz einen aktiven Beitrag zur Friedenssicherung und Friedensförderung leisten. Sie arbeitet dabei mit anderen Staaten zusammen.

Grundlage für einen Einsatz im Rahmen der Beiträge zur militärischen Friedensförderung ist das Mandat einer internationalen Organisation. Diese Organisation legt zusammen mit den Konfliktparteien den Status des eingesetzten Personals fest. Sie regelt die Einsatzmodalitäten in einer Vereinbarung mit den Staaten, die das Personal für den Einsatz stellen.

Die Anmeldung für die Teilnahme an einem Einsatz für die militärische Friedensförderung ist freiwillig. Wer sich für einen Friedensförderungsdienst bewirbt, kann für eine allgemeine und eine funktionsbezogene Eignungsabklärung aufgenommen werden. Wer den Bewerbungsprozess erfolgreich durchlaufen hat, kann für einen Einsatz ausgebildet werden. Wer Friedensförderungsdienst leistet, wird auf der Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrags angestellt.

1 Geltungsbereich

¹ Das Dienstreglement gilt sinngemäss im Friedensförderungsdienst als verbindliche Weisung, soweit es den Vorschriften der internationalen Partnerorganisation, dem Status der eingesetzten Personen und dem Einsatzmandat nicht widerspricht.

² Im Friedensförderungsdienst gilt das Dienstreglement während der ganzen Dienstzeit (Dauer des Dienstverhältnisses). Ausgenommen sind Ferien und festgelegte Freitage ausserhalb des Einsatzgebiets, vorbehältlich Ziffer 8 Absatz 2.

2 Begriffe

¹ Friedensförderungsdienst ist der freiwillige Dienst bei friedenserhaltenden Operationen im internationalen Rahmen.

² Wer Friedensförderungsdienst leistet, ist Angehöriger der Armee.

3 Freiwilligkeit

Die Anmeldung für die Teilnahme an einer friedenserhaltenden Operation ist freiwillig.

4 Dienstbetrieb

Die Vorschriften für den Dienstbetrieb werden im Friedensförderungsdienst der jeweiligen Lage im Einsatzgebiet angepasst.

2. Abschnitt: Spezielle Bestimmungen

5 Internationale und nationale Führungsstruktur

¹ Über eine Beteiligung der Schweiz an friedenserhaltenden Operationen entscheidet der Bundesrat. Er trägt die mit diesem Entscheid verbundene Verantwortung.

² Für die operationellen Belange des Einsatzes ist das VBS verantwortlich.

³ Für die Führung von schweizerischen Truppenkontingenten im Einsatzgebiet wird ein schweizerischer Kontingentskommandant oder ein oberster nationaler Vertreter (Senior National Representative) ernannt. Militärbeobachter und Einzelpersonen werden der internationalen Organisation direkt zur Verfügung gestellt.

⁴ Innerhalb eines schweizerischen Kontingents tragen ausschliesslich die schweizerischen Kader Befehlskompetenz und Führungsverantwortung.

⁵ Wer zu einem Einsatz im Rahmen friedenserhaltender Operationen aufgeboten wird, muss die Vereinbarung der Schweiz mit der internationalen Organisation sowie die Weisungen der vorgesetzten Stelle in der Schweiz befolgen.

6 Ausbildung

¹ Die Ausbildung erfolgt einsatzbezogen.

² Die Ausbildung baut in der Regel auf der militärischen Grundausbildung auf und berücksichtigt die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

³ Die Ausbildung erfolgt in der Schweiz oder für besondere Bedürfnisse im Ausland. Sie wird im Einsatzgebiet weitergeführt.

7 Uniform und Auftreten

¹ Das VBS bestimmt die Uniform für einen Einsatz.

² Es dürfen nur Abzeichen getragen werden, die vom VBS bestimmt worden sind.

³ Aussehen und Auftreten der Kontingentsangehörigen sind der Würde und Verantwortung der Funktion anzupassen. Männliches Personal trägt die Haare kurz.

8 Vorbildliches Verhalten

¹ Im Friedensförderungsdienst wird vorbildliches Verhalten gefordert. Insbesondere sind andere Lebens- und Umgangsformen zu respektieren.

² Öffentliche Meinungsäusserungen über politische, religiöse oder gesellschaftliche Ver-

hältnisse im Einsatzgebiet sind während der ganzen Dauer des Einsatzes zu unterlassen. Über Ausnahmen entscheidet das VBS. Der Anstellungsvertrag regelt allfällige Verschwiegenheitspflichten über die Dauer des Einsatzes hinaus.

9 Freizeit

¹ Während des Ausbildungskurses gelten als Freizeit der Ausgang, der Urlaub, festgelegte Freitage und Ferien.

² Der Kontingentskommandant beziehungsweise der oberste nationale Vertreter legt den zeitlichen und örtlichen Rahmen für Ausgang und Urlaub fest. Er regelt die Benützung von Dienstfahrzeugen. Er bestimmt, ob im Ausgang und Urlaub Uniform oder Zivilkleidung getragen wird. Aus Sicherheitsgründen kann er besondere Massnahmen anordnen.

³ Das VBS entscheidet über das Tragen der Uniform und die Benützung von Dienstfahrzeugen während den festgelegten Freitagen und Ferien.

⁴ Während des Einsatzes gibt es keinen Ausgang oder Urlaub. Die Freizeit ergibt sich aus der arbeitsfreien Zeit gemäss der Verordnung vom 2. Dezember 2005 über das Personal für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe und den Befehlen für den Dienstbetrieb.

10 Ausweise

¹ Wer im Friedensförderungsdienst eingesetzt wird, erhält von der internationalen Organisation eine Identitätskarte. Dieses Dokument muss jederzeit mitgeführt werden.

² Die Kontingentsangehörigen tragen überdies ihren gültigen schweizerischen zivilen Identitätsausweis und die Erkennungsmarke auf sich.

11 Feldzeichen

Vor der Verlegung ins Einsatzgebiet übernimmt das Kontingent ein Feldzeichen. Nach Beendigung des Einsatzes wird das Feldzeichen zurückgegeben.

12 Persönliches Gut

Das VBS legt fest, welche persönlichen Güter bei einem Einsatz ein- bzw. ausgeführt werden dürfen, und regelt deren Transport.

13 Seelsorge und Gottesdienste

Die Bestimmungen über Seelsorge und Gottesdienst (Ziff. 63–65 DR 04) gelten nur, soweit es die besonderen Verhältnisse und Umstände im Einsatzgebiet gestatten.

**Auszug aus dem Militärstrafgesetz
vom 13.6.1927 (MStG; Regl 67.1d; SR 321):
Art. 180–213, Art. 218 Abs. 3 und 4 MStG**

[...]

Disziplinarstrafordnung

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 180

Disziplinarfehler

¹ Einen Disziplinarfehler begeht, sofern das Verhalten nicht als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung strafbar ist, wer:

- a. seinen dienstlichen Pflichten zuwiderhandelt oder den Dienstbetrieb stört;
- b. öffentliches Ärgernis erregt;
- c. Grundregeln des Anstands verletzt oder groben Unfug treibt.

² Dem Disziplinarfehler gleichgestellt sind:

- a. leichte Fälle von Straftaten, für die das erste Buch disziplinarische Bestrafung vorsieht;
- b. leichte Fälle von Widerhandlungen gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr gemäss den Bestimmungen von Artikel 218 Absatz 3;
- c. Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951¹ gemäss den Bestimmungen von Artikel 218 Absatz 4.

Art. 181

Strafbarkeit

¹ Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt, sei es vorsätzlich oder fahrlässig.

² Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen begeht.

³ Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedacht oder darauf nicht Rücksicht genommen hat. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht walten lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

⁴ Ist ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung nur bei Vorsatz strafbar, so darf eine fahrlässige Begehung auch nicht disziplinarisch bestraft werden.

Art. 182

Strafzumessung

¹ Der Inhaber der Disziplinarstrafgewalt verfügt eine Disziplinarstrafe, wenn er Ermahnung und Belehrung des Fehlbaren nicht für ausreichend erachtet.

² Art und Mass der Strafe sind nach dem Verschulden zu bestimmen. Beweggründe, persönliche Verhältnisse und militärische Führung sind zu berücksichtigen.

³ Der Freiheitsentzug durch vorläufige Festnahme wird an die Arreststrafe angerechnet.

⁴ Hat der Fehlbare mehrere Disziplinarfehler begangen, so werden sie mit einer einzigen Gesamtstrafe geahndet.

⁵ Die einheitliche Bestrafung mehrerer gemeinsam Fehlbarer ohne Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe bei jedem einzelnen (Kollektivstrafe) und die mehrmalige disziplinarische Bestrafung der gleichen Tat sind nicht zulässig.

⁶ Sind an einem Disziplinarfehler Angehörige verschiedener Formationen beteiligt, so verständigen sich ihre Kommandanten vor dem Entscheid über die Strafe oder den Bestrafungsantrag.

*Art. 183*Persönlicher
Geltungsbereich

¹ Der Disziplinarstrafordnung ist unterstellt, wer dem Militärstrafrecht untersteht.

² Die disziplinarische Verantwortlichkeit der Angehörigen des Grenzwachtkorps richtet sich nach den Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² und der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³ sowie nach den Vorschriften des entsprechenden Reglements der Oberzoll-direktion.

*Art. 184*Verfolgungs-
verjährung

¹ Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt zwölf Monate nach der Begehung.

² Die Verfolgungsverjährung ruht während einer vorläufigen Beweisaufnahme, einer Voruntersuchung oder eines Verfahrens vor Gericht.

² SR 172.220.1

³ SR 172.220.111.3

*Art. 185*Vollstreckungs-
verjährung

¹ Die Vollstreckung einer Disziplinarstrafe verjährt zwölf Monate nach ihrer rechtskräftigen Verfügung.

² Während eines Rechtsmittelverfahrens gegen einen Bussenumwandlungsentscheid ruht die Vollstreckungsverjährung. Wird am Ende des Rechtsmittelverfahrens die Busse in Arrest umgewandelt, so verjährt die Vollstreckung zwölf Monate nach dem rechtskräftigen Umwandlungsentscheid.

Zweiter Abschnitt: Disziplinarstrafen*Art. 186*

Verweis

Der Verweis ist eine förmliche Verwarnung des Fehlbaren. Er ist ausdrücklich als Strafe zu bezeichnen.

Art. 187

Ausgangssperre

¹ Mit der Ausgangssperre wird dem Fehlbaren verboten, den vom Kommandanten bezeichneten Unterkunfts-bereich, ausser zu dienstlichen Zwecken, zu verlassen. Der Besuch von Kantinen oder vergleichbaren Einrichtungen ist untersagt. Einschliessung sowie Unterbringung in einem Arrestlokal sind nicht erlaubt.

² Die Ausgangssperre kann nur während des besoldeten Militärdienstes oder während des Friedensförderungsdienstes ausgesprochen und vollzogen werden.

³ Die Ausgangssperre kann für einen Zeitraum von 3 bis höchstens 15 Tagen verfügt werden. Allgemeiner Urlaub wird von der Ausgangssperre nicht betroffen. Der Vollzug beginnt mit der Rechtskraft der Disziplinarstrafverfügung.

Art. 188

Disziplinarbusse

Eine Disziplinarbusse kann für alle Disziplinarfehler ausgesprochen werden. Sie beträgt:

- a. für im Dienst begangene Disziplinarfehler: höchstens 500 Franken;
- b. für ausserhalb des Dienstes begangene Disziplinarfehler: höchstens 1000 Franken.

Art. 189

Vollzug von
Disziplinarbussen

¹ Vom Truppenkommandanten verfügte Disziplinarbussen, die während des Dienstes rechtskräftig werden, können bei der Truppe beglichen werden.

² Im Dienst nicht bezahlte Disziplinarbussen vollzieht der Wohnsitzkanton. Hat der Bestrafte keinen Wohnsitz in der Schweiz oder hält er sich voraussichtlich für längere Zeit im Ausland auf, so vollzieht der Heimatkanton die Disziplinarbusse.

³ Bei der Truppe beglichene Disziplinarbussen fallen an die Bundeskasse. Disziplinarbussen, die von einer kantonalen Behörde vollzogen werden, fallen an den betreffenden Kanton.

⁴ Die Frist zur Bezahlung von Disziplinarbussen beträgt ab Eintritt der Rechtskraft zwei Monate.

⁵ Bei Nichtbezahlung werden Disziplinarbussen in Arrest umgewandelt. Dabei werden 100 Franken einem Tag Arrest gleichgesetzt.

⁶ Für den Umwandlungsentscheid ist die Militärbehörde zuständig, die die Disziplinarbusse verfügt hat. Vom Truppenkommandanten verfügte Disziplinarbussen werden von der Militärbehörde des Vollzugskantons umgewandelt.

Art. 190

Arrest

¹ Der Arrest dauert mindestens einen, längstens zehn Tage.

² Er wird in Einzelhaft vollzogen. Der Arrestant leistet keinen Dienst.

³ Die Arrestlokale müssen den gesundheitspolizeilichen Anforderungen genügen. Der Arrestant muss täglich Gelegenheit zur Körperpflege erhalten und vom zweiten Tag an für eine Stunde täglich abgesondert ins Freie geführt werden.

⁴ Der Arrestant darf in der Regel keine Besuche empfangen. Versand und Empfang von Briefpost sind zulässig.

⁵ Dem Arrestanten sind vor Strafantritt die entbehrlichen Gegenstände gegen Quittung abzunehmen. Ihm sind eine Zeitung pro Tag, Schreibmaterial, religiöse Schriften und militärische Dienstvorschriften zu überlassen. Der unmittelbar vorgesetzte Kommandant beziehungsweise die zivile Vollzugsbehörde kann weitere Literatur zulassen.

Art. 191

Arrestvollzug
während des Dienstes

¹ Während des Dienstes ist der Arrest in der Regel sofort und ohne Unterbrechung zu vollziehen, sobald die Disziplinarstrafverfügung rechtskräftig ist.

² Der unmittelbar vorgesetzte Kommandant kann in Härtefällen, oder wenn er dies aus dienstlichen Gründen für notwendig erachtet, den Vollzug der Arreststrafe ausnahmsweise unterbrechen oder aufschieben. Dabei ist es unzulässig, den Vollzug auf einen Urlaub oder die Zeit nach dem Dienst zu verschieben.

³ Der unmittelbar vorgesetzte Kommandant sorgt für die medizinische Betreuung des Arrestanten. Er bestimmt einen für den Vollzug der Arreststrafe verantwortlichen Offizier oder Unteroffizier.

⁴ Kader haben die Strafe womöglich in Räumen zu verbüssen, die von den Arrestlokalen der Truppe getrennt sind.

⁵ Kann der Arrest bis zum Ende des Dienstes nicht vollständig vollzogen werden, so vollzieht die Militärbehörde des Wohnsitzkantons den verbleibenden Teil nach Artikel 192.

Art. 192

Arrestvollzug
ausserhalb des
Dienstes

¹ Der Wohnsitzkanton vollzieht den Arrest ausserhalb des Dienstes.

² Der Arrest kann in den Formen der Halbgefängenschaft vollzogen werden. Der Arrestant setzt dabei seine Arbeit oder Ausbildung fort und verbringt die Ruhe- und Freizeit am Vollzugsort.

³ Der Vollzug des Arrests in Strafanstalten oder Untersuchungsgefängnissen ist nur zulässig, wenn eine eindeutige Trennung zwischen Arrestvollzug und Strafvollzug gewährleistet ist.

Art. 193

Einziehung

Die Bestimmungen über die Einziehung gelten sinngemäss.

Art. 194

Ausschluss anderer
Strafen

¹ Andere Disziplinarstrafen, als dieser Abschnitt sie vorsieht, und Verschärfungen im Vollzug sind unzulässig.

² Die gleichzeitige Verhängung verschiedener Arten von Disziplinarstrafen ist ausgeschlossen.

Dritter Abschnitt: Zuständigkeit und Strafbefugnisse

Art. 195

Zuständigkeit

¹ Für die im Dienst begangenen Disziplinarfehler steht die Disziplinarstrafgewalt dem unmittelbar vorgesetzten Truppenkommandanten zu:

- a. gegenüber Angehörigen seiner Formationen;
- b. gegenüber direkt unterstellten Truppenkommandanten;
- c. gegenüber Angehörigen einer anderen Formation, die ihm vorübergehend unterstellt sind;
- d. gegenüber andern Personen, die unter seine Befehlsgewalt gestellt sind.

² Als im Dienst begangen gelten Disziplinarfehler, die nach dem Eintreffen auf dem Sammelplatz der Truppe und vor der Entlassung begangen werden.

³ Werden Angehörige der Armee umgeteilt oder versetzt, so bleibt zur Behandlung von Disziplinarstrafsachen, die sich vor der Umteilung oder Versetzung ereignet haben, der bisherige Kommandant zuständig. Besteht die zuständige Kommandofunktion nicht mehr oder ist deren Inhaber verhindert, so geht die Disziplinarstrafgewalt auf die nächsthöhere Instanz über.

⁴ In allen übrigen Fällen steht die Disziplinarstrafgewalt dem VBS und den zuständigen kantonalen Behörden zu.

⁵ Der Bundesrat bezeichnet die Fälle, in denen die Disziplinarstrafgewalt delegiert werden kann.

Art. 196

Zuständigkeits-
konflikte

Konflikte über die Zuständigkeit entscheidet ein gemeinsamer Vorgesetzter. Ist dies nicht möglich, so bezeichnet das VBS die zuständige Stelle.

Art. 197

Strafbefugnisse des
Einheitskomman-
danten

Der Kommandant einer Einheit kann folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a. Verweis;
- b. Ausgangssperre;
- c. Disziplinarbusse;
- d. Arrest bis zu fünf Tagen.

Art. 198

Strafbefugnisse
übergeordneter
Kommandostellen
und von Militär-
behörden

¹ Die dem Einheitskommandanten übergeordneten Kommandostellen können folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a. Verweis;
- b. Ausgangssperre;
- c. Disziplinarbusse;
- d. Arrest.

² Die Militärbehörden können folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a. Verweis;
- b. Disziplinarbusse;
- c. Arrest.

Art. 199

Besondere
Strafbefugnisse

Der Bundesrat regelt die Strafbefugnisse:

- a. der Chefs der Verwaltungseinheiten des VBS;
- b. der Kommandanten von Formationen, die andere Bezeichnungen tragen als die in den Artikeln 197 und 198 erwähnten Formationen;
- c. im Führungsstab der Armee;
- d. in der Reserve;
- e. in Rekruten- und Kadernschulen sowie in Lehrgängen;
- f. in Lehrverbänden, im Friedensförderungsdienst, in Berufsformationen sowie bei Berufs- und Zeitmilitär.

Vierter Abschnitt: Disziplinarstrafverfahren*Art. 200*

Feststellung des
Sachverhalts,
Verteidigungsrecht
des Beschuldigten

¹ Art und Umstände des Disziplinarfehlers, namentlich Sachverhalt, Verschulden, Beweggründe, persönliche Verhältnisse und militärische Führung des Beschuldigten, sind möglichst rasch abzuklären. Der Beschuldigte wird zu Protokoll angehört. Es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu äussern. Ausser Dienst kann die Anhörung zu Protokoll durch schriftliche Auskünfte ersetzt werden.

² Dem Beschuldigten ist zu Beginn der Einvernahme der vorgeworfene Sachverhalt mitzuteilen. Soweit der Zweck des Verfahrens nicht gefährdet wird, ist ihm zu gestatten, bei der Befragung von Auskunftspersonen sowie bei Augenscheinen anwesend zu sein.

³ Alle belastenden und entlastenden Umstände sind mit gleicher Sorgfalt zu prüfen. Zwang, Drohung, Versprechungen, unwahre Angaben und verfängliche Fragen sind untersagt.

⁴ Der Beschuldigte kann sich nicht vertreten lassen. Eine Verbeiständung ist zulässig, soweit das Verfahren dadurch nicht verzögert wird.

⁵ Weigert sich der Beschuldigte auszusagen, so wird das Verfahren gleichwohl weitergeführt.

⁶ Dem Beschuldigten ist vor Erlass der Strafverfügung Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen und sich dazu zu äussern.

⁷ Liegt die Strafbefugnis beim Kommandanten, so kann dieser sich bei der Feststellung des Sachverhalts von einem geeigneten Angehörigen der Armee unterstützen lassen. Er kann jedoch die abschliessende Anhörung des Beschuldigten, die Festsetzung des Strafmasses und die Eröffnung des Disziplinarschieds nicht delegieren.

Art. 201

Meldung von
Disziplinarfehlern,
Bestrafungsantrag

¹ Die Kader melden innerhalb ihrer Formationen festgestellte Disziplinarfehler unverzüglich ihren Vorgesetzten.

² Ranghöhere sowie militärische Polizei- und Kontrollorgane melden festgestellte Disziplinarfehler schriftlich dem Kommandanten des Beschuldigten.

³ Der Kommandant des Beschuldigten orientiert den Meldenden über die Erledigung des Vorfalles.

⁴ Reicht die Strafbefugnis nicht aus, so leitet der Vorgesetzte oder die militärische Dienststelle die Akten mit einem Bestrafungsantrag auf dem Dienstweg an die zuständige Stelle weiter. Diese hört den Beschuldigten persönlich an, wenn sie es für nötig erachtet oder dieser es begehrt, und veranlasst nötigenfalls weitere Erhebungen. Die zuständige Stelle kann dem Bestrafungsantrag entsprechen oder, nach Rücksprache mit dem Antragsteller, im Rahmen ihrer Befugnisse eine andere Strafe verfügen oder von einer Bestrafung absehen.

Art. 202

Anhaltung und vorläufige Festnahme

¹ Wer bei einem Disziplinarfehler ertappt wird, kann von jedem Vorgesetzten, jedem Ranghöheren und jedem militärischen Polizei- oder Kontrollorgan zur Feststellung der Personalien und des Sachverhalts angehalten werden.

² Die Anhaltung und die vorläufige Festnahme nach den Artikeln 54–55a des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979⁴ bleiben vorbehalten.

Art. 203

Inhalt und Eröffnung der Strafverfügung

¹ Während des Dienstes ist die Strafverfügung dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen und gleichzeitig schriftlich zu bestätigen.

² Ausserhalb des Dienstes erfolgt die Eröffnung schriftlich.

³ Der Kommandant orientiert den Beschuldigten, wenn nach der Einleitung eines Disziplinarstrafverfahrens von einer Bestrafung abgesehen wird.

⁴ Die Strafverfügung enthält in knapper Form die folgenden Angaben:

- a. Personalien des Beschuldigten;
- b. Feststellung des Sachverhaltes;
- c. rechtliche Bezeichnung der Tat;
- d. Würdigung der vom Beschuldigten geltend gemachten Entlassungsgründe;
- e. Erwägungen über die für die Strafzumessung wesentlichen Umstände;
- f. Festsetzung der Strafe;
- g. Einziehung;
- h. Beschwerderecht (Beschwerdeform, -frist und -instanz);
- i. Datum und Zeit der Eröffnung.

⁵ Das Disziplinarstrafverfahren ist kostenlos.

Art. 204

Unabhängigkeit

¹ Die strafende Stelle entscheidet unabhängig.

² Keine Stelle darf vorgängig für einzelne Arten von Disziplinarfehlern bestimmte Strafen festlegen.

³ Jeder vorgesetzte Kommandant ist befugt, seinen unterstellten Kommandanten die Durchführung eines Disziplinarverfahrens zu befehlen; er kann jedoch nicht die Bestrafung des Beschuldigten befehlen.

*Art. 205*Mitteilung der
Strafverfügung und
Strafkontrolle

¹ Der Kommandant orientiert die Truppe in der Regel über den Abschluss eines Disziplinarstrafverfahrens innerhalb seiner Formation. Er darf Fehlbare nicht vortreten lassen.

² Jeder Kommandant führt eine Strafkontrolle über die seiner Disziplinarstrafgewalt unmittelbar unterstehenden Personen. Die Strafkontrolle wird von seinem Vorgesetzten regelmässig überprüft.

³ Nach Ablauf von fünf Jahren sind Strafen auf jeden Fall aus der Strafkontrolle zu löschen und die entsprechenden Unterlagen zu vernichten.

⁴ Jede Person hat das Recht, in die sie betreffenden Einträge in der Strafkontrolle Einsicht zu nehmen.

⁵ Einträge in der Strafkontrolle dürfen nur bekannt gegeben werden:

- a. den militärischen Vorgesetzten des Bestraften;
- b. den Militärbehörden und den Organen der militärischen oder zivilen Strafjustiz, auf schriftliches und begründetes Gesuch hin.

⁶ Disziplinarstrafen aus Dienstleistungen ausserhalb der Einteilungsformation sind unverzüglich dem Einheitskommandanten zu melden. Bei einem Wechsel der Einteilungsformation ist dem neuen Kommandanten ein Auszug aus der Strafkontrolle zu übermitteln.

⁷ Disziplinarstrafen gegenüber Offizieren sind der unmittelbar vorgesetzten Kommandostelle des strafenden Kommandanten zu melden.

Fünfter Abschnitt: Rechtsmittel

Art. 206

1. Disziplinar-
beschwerde.
Beschwerdeinstanz

¹ Der Bestrafte kann Beschwerde erheben gegen:

- a. eine Disziplinarstrafverfügung;
- b. eine Verfügung über die Umwandlung einer Disziplinarbusse in Arrest;
- c. die vorläufige Festnahme.

² Die Beschwerde ist zu richten:

- a. bei einer Verfügung des Vorgesetzten: an den nächsthöheren Vorgesetzten;
- b. bei einer Verfügung der Stelle, der die Strafgewalt vom Chef des VBS übertragen wurde: an den nächsthöheren Vorgesetzten;
- c. bei einer Verfügung des Chefs der Armee oder des Oberauditors: an den Chef des VBS;
- d. bei einer Verfügung einer kantonalen Militärbehörde: an die übergeordnete kantonale Behörde.

³ Gegen Disziplinarstrafverfügungen des Chefs des VBS steht die Disziplinargerichtsbeschwerde nach Artikel 209 an das Militärkassationsgericht offen.

Art. 207

Form, Frist und
aufschiebende
Wirkung

¹ Die Disziplinarbeschwerde ist schriftlich einzureichen.

² Die Beschwerdefrist beträgt während des Dienstes 24 Stunden. Wird die Strafverfügung dem Bestraften ausserhalb des Dienstes oder weniger als 24 Stunden vor seiner Entlassung aus dem Dienst eröffnet, so beträgt die Frist fünf Tage.

³ Die Disziplinarbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Verfügung einer vorläufigen Festnahme oder einer Ausgangssperre hat sie aufschiebende Wirkung auf Anordnung der Beschwerdeinstanz.

Art. 208

Verfahren,
Entscheid und
Entscheideröffnung

¹ Die Beschwerdeinstanz veranlasst nötigenfalls weitere Untersuchungen. Sie hat die strafende Stelle und den Beschwerdeführer anzuhören oder anhören zu lassen. Wer nach Artikel 200 Absatz 7 bei der Feststellung des Sachverhalts mitgewirkt hat, darf im Disziplinarbeschwerdeverfahren nicht mitwirken. Ausser Dienst kann die Anhörung zu Protokoll durch schriftliche Auskünfte ersetzt werden.

² Der Beschuldigte kann sich nicht vertreten lassen. Eine Verbeiständung ist zulässig, soweit das Verfahren dadurch nicht verzögert wird.

³ Der Beschwerdeentscheid darf die ausgesprochene Strafe nicht verschärfen. Er kann:

- a. an Stelle von Arrest eine Ausgangssperre, einen Verweis oder eine Disziplinarbusse verhängen;
- b. an Stelle einer Busse eine Ausgangssperre oder einen Verweis verhängen;
- c. an Stelle einer Ausgangssperre einen Verweis verhängen.

⁴ Der Entscheid über eine während des Dienstes erhobene Disziplinarbeschwerde ist den Beteiligten in der Regel innert drei Tagen unter Angabe der Gründe schriftlich zu eröffnen. Frist und zuständige Stelle für die Disziplinargerichtsbeschwerde sind anzugeben.

⁵ Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos.

Art. 209

2. Disziplinar-
gerichtsbeschwerde.
Beschwerdeinstanz

¹ Gegen Entscheide über Disziplinarbeschwerden, die auf Arrest oder Busse mit einem Betrag von 300 Franken oder mehr lauten, kann der Bestrafte Disziplinargerichtsbeschwerde an den Ausschuss des zuständigen Militärappellationsgerichts erheben.

² Für Disziplinargerichtsbeschwerden gegen Beschwerdeentscheide des Chefs des VBS ist das Militärkassationsgericht zuständig.

Art. 209a

Form, Frist und
aufschiebende
Wirkung

¹ Die Disziplinargerichtsbeschwerde ist schriftlich einzureichen.

² Die Beschwerdefrist beträgt während des Dienstes drei Tage. Wird der Entscheid, der angefochten werden soll, ausserhalb des Dienstes oder weniger als drei Tage vor der Entlassung aus dem Dienst eröffnet, so beträgt sie zehn Tage.

³ Die Disziplinargerichtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Art. 210

Verfahren und
Entscheid

¹ Für das Verfahren vor dem Ausschuss des Militärappellationsgerichts und vor dem Militärkassationsgericht gelten sinngemäss die Vorschriften des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979⁵ über die Öffentlichkeit und die Sitzungspolizei (Art. 48–50) sowie über die Vorbereitung der Hauptverhandlung, die Hauptverhandlung und das Urteil (Art. 124–154). Die Artikel 127, 131, 148 Absatz 3, 149 Absatz 1 und 150 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 sind nicht anwendbar. Für Säumnisfolgen gilt sinngemäss Artikel 179 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979.

² Der Beschwerdeführer kann sich verbeiständen lassen. Die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen richtet sich nach Artikel 130 Absatz 3 des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979.

³ Die Disziplinarstrafverfügung und der Beschwerdeentscheid ersetzen die Anklageschrift.

⁴ Der Auditor nimmt am Verfahren nicht teil. Die strafende Stelle und die Beschwerdeinstanz können mündlich oder schriftlich angehört werden.

⁵ Der Ausschuss des Militärappellationsgerichts entscheidet in der Sache selbst. Können Verfahrensmängel nicht geheilt werden, so weist er die Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidung zurück. Auf Antrag des Beschwerdeführers kann davon abgesehen werden.

⁶ Die Strafe darf nicht verschärft werden. Artikel 208 Absatz 3 gilt sinngemäss.

⁷ Der Entscheid ist endgültig.

Art. 211

3. Gemeinsame
Bestimmungen.
Fristen, Wieder-
herstellung

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Bei der Berechnung von mehrtägigen Fristen für die Einreichung der Disziplinarbeschwerde und der Disziplinargerichtsbeschwerde wird der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

³ Ist der letzte Tag einer Frist ein Samstag, ein Sonntag oder ein anerkannter Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag.

⁴ Die Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Beschwerdeschrift spätestens am letzten Tag beim unmittelbar vorgesetzten Kommandanten des Bestraften eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post übergeben worden ist.

⁵Die Wiederherstellung einer Frist ist zulässig, wenn der Beschwerdeführer unverschuldet abgehalten worden ist, fristgemäss zu handeln. Das begründete Gesuch ist während des Dienstes innert 24 Stunden, ausserhalb des Dienstes innert fünf Tagen nach Wegfall des Hindernisses schriftlich unter Angabe der Beweismittel bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen. Gleichzeitig ist die versäumte Beschwerde nachzuholen.

⁶Über das Gesuch um Wiederherstellung einer Frist entscheidet die Rechtsmittelinstanz.

Art. 212

Rechtsmittel-
verzicht

Der Bestrafte kann durch schriftliche Erklärung auf die Einreichung eines Rechtsmittels rechtsgültig verzichten. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Art. 213

Schutz des
Beschwerderechts

Wegen der Einreichung eines Rechtsmittels darf keine Strafe verhängt werden.

[...]

Art. 218

Militärgerichts-
barkeit

[...]

³Die dem Militärstrafrecht unterstehenden Personen sind ferner der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, wenn sie bei einer militärischen Übung, bei einer dienstlichen Verrichtung der Truppe oder im Zusammenhang mit einer in diesem Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlung eine Widerhandlung gegen die Gesetzgebung des Bundes über den Strassenverkehr begehen. Die Strafbestimmungen des zivilen Rechts sind anwendbar. In leichten Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.

⁴Der Militärgerichtsbarkeit ist auch unterworfen, wer während der Dienstzeit unbefugt geringfügige Mengen von Betäubungsmitteln im Sinne von Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951⁶ über die Betäubungsmittel (BetmG) vorsätzlich konsumiert oder besitzt oder zum eigenen Konsum eine Widerhandlung gegen Artikel 19 BetmG begeht. Der Täter wird disziplinarisch bestraft.

[...]

⁶ SR 812.121

**Auszug aus dem Militärstrafprozess
vom 23.3.1979 (MStP; Regl 67.1d; SR 322.1):
Art. 54, 54a, 55, 55a, 100 MStP**

[...]

Art. 54 Allgemeines Anhaltungsrecht

¹Jede Person ist berechtigt, eine andere Person anzuhalten:

- a. die sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt;
- b. die sie unmittelbar nach Begehung einer solchen Tat antrifft;
- c. die zur Verhaftung ausgeschrieben ist.

²Die angehaltene Person ist unverzüglich der nächsten Truppe oder der Polizei zu übergeben. Nach Durchführung der nötigen Abklärungen ist sie sofort zu entlassen, sofern nicht die Voraussetzungen der vorläufigen Festnahme erfüllt sind.

Art. 54a Polizeiliche Anhaltung

¹Zivile und militärische Polizeiorgane können bei Verdacht einer strafbaren Handlung eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

²Zivile und militärische Polizeiorgane haben jede Person anzuhalten, die in ihrer Gegenwart eine strafbare Handlung verübt oder unmittelbar danach angetroffen wird. Bei Fluchtgefahr können sie ferner Personen anhalten, welche auf Grund eigener Wahrnehmung, ausgeschriebener Fahndungen oder glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer strafbaren Handlung verdächtig sind.

³Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, Ausweispapiere vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und Behältnisse öffnen.

⁴Zivile und militärische Polizeiorgane können Angehörige der Armee zur Mitwirkung bei der Anhaltung einer auf frischer Tat ertappten Person auffordern.

Art. 55 Vorläufige Festnahme

¹Vorgesetzte aller Stufen sowie zivile und militärische Polizeiorgane können eine Person vorläufig festnehmen, wenn sich auf Grund der Ermittlungen und nach der Befragung ergibt, dass die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nach Artikel 56 vorliegen.

²Über jede Festnahme ist unverzüglich ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll enthält mindestens die Personalien der festgenommenen Person und allfälliger Auskunftspersonen sowie Grund, Ort und Zeit der Festnahme.

³Die festgenommene Person ist berechtigt, umgehend ihre Angehörigen zu benachrichtigen

oder benachrichtigen zu lassen und einen Rechtsbeistand über die Festnahme und deren Gründe zu orientieren.

⁴ Für die Entschädigung für unzulässige vorläufige Festnahme gilt Artikel 117 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 55a Dauer der vorläufigen Festnahme

¹ Die vorläufige Festnahme darf vom Zeitpunkt der Anhaltung an gerechnet 24 Stunden nicht überschreiten.

² Ergibt sich während der Dauer der vorläufigen Festnahme, dass deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, so ist die betroffene Person zu entlassen. Andernfalls ist sie vor Ablauf dieser Frist vom zuständigen militärischen Untersuchungsrichter persönlich einzuvernehmen. Dieser hat darüber zu befinden, ob die vorläufige Festnahme aufgehoben oder die Person in Untersuchungshaft gesetzt werden soll.

[...]

Art. 100 Massnahmen der Truppe

¹ Ist eine der Militärgerichtsbarkeit unterliegende strafbare Handlung begangen worden, so hat der am Tatort den Befehl führende Vorgesetzte oder ein von ihm bezeichneter geeigneter Offizier oder Unteroffizier die nötigen Massnahmen zu treffen, um die Flucht des Verdächtigen zu verhindern, die Spuren der Tat festzustellen und den Beweis zu sichern. Soweit nötig, sind die Organe der militärischen oder zivilen Polizei beizuziehen.

² Die getroffenen Massnahmen sowie die wesentlichen Aussagen des Verdächtigen und der übrigen befragten Personen werden in einem Protokoll festgehalten.

³ Dem Vorgesetzten, der für die Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme oder der Voruntersuchung zuständig ist, muss ohne Verzug Bericht erstattet werden.

Auszug aus der Verordnung vom 24.10.1979 über die Militärstrafrechtspflege (MStV; Regl 67.1d; SR 322.2):**Art. 94–100 und Anhang 2 MStV**

[...]

Art. 94 Delegationsverbot

¹ Kommandanten und Militärbehörden dürfen weder ihre Disziplinarstrafgewalt noch ihre Disziplinarstrafbefugnisse auf untergeordnete Stellen übertragen. Vorbehalten bleibt die Befugnis des Chefs VBS, seine Disziplinarstrafgewalt dem Chef der Armee und seinem Stellvertreter, den Direktunterstellten des Chefs der Armee und dem Führungsstab der Armee (Personelles) zu übertragen.

² Die übertragene Disziplinarstrafgewalt darf nicht weiter übertragen werden.

Art. 95 Disziplinarstrafgewalt

¹ Die Disziplinarstrafgewalt steht zu:

- a. den Truppenkommandanten für Disziplinarfehler, die während der Dienstzeit begangen werden;
- b. den zuständigen kantonalen Militärbehörden in leichten Fällen der
 1. Nichterfüllung der Inspektionspflicht, der Nichtbefolgung von Dienstvorschriften sowie des Missbrauchs und der Verschleuderung von Material im Bereich der Mannschafts- und Offiziersausrüstung,
 2. Nichterfüllung der Schiesspflicht und der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Schiesswesens ausser Dienst;
- c. dem Führungsstab der Armee (Personelles) in allen andern Fällen.

² Steht die Disziplinarstrafgewalt den kantonalen Militärbehörden zu, so wird sie ausgeübt:

- a. gegenüber Stellungspflichtigen: vom Kanton, der diese zur Rekrutierung aufzubieten hat;
- b. gegenüber Inspektionspflichtigen: vom Kanton, in dessen Gebiet die Inspektion durchgeführt wird;
- c. in allen anderen Fällen: vom Wohnsitzkanton beziehungsweise vom Kanton des letzten Wohnsitzes.

Art. 96 Strafbefugnisse und Zuständigkeiten

Die Strafbefugnisse und Zuständigkeiten bestimmt Anhang 2.

Art. 97 Übertragung der Disziplinarstrafgewalt

¹ Die Disziplinarstrafgewalt gegenüber ins Ausland abkommandierten Angehörigen der Armee, die nicht Dienst in ihren Truppenkörpern/Formationen und keinen friedensfördernden Dienst leisten, steht dem entsendenden Kommando bzw. der entsendenden Verwaltungseinheit zu. Reicht die Strafbefugnis nicht aus, so sind die Akten der nächsten vorgesetzten Stelle zuzustellen. Arreststrafen müssen auf jeden Fall in der Schweiz vollzogen werden.

² Dem Chef der Armee und seinem Stellvertreter steht in folgenden Fällen die Disziplinarstrafgewalt gegenüber Zivilpersonen zu:

- a. bei Verstössen gegen das Bundesgesetz vom 23. Juni 1950⁷ über den Schutz militärischer Anlagen oder gegen sich darauf stützende Erlasse oder Massnahmen;
- b. bei der Verletzung militärischer Geheimnisse (Art. 106 MSTG);
- c. bei Ungehorsam gegen militärische und behördliche Massnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Mobilmachung der Armee oder der Wahrung des militärischen Geheimnisses dienen (Art. 107 MSTG).

³ Dem Generalsekretariat VBS ist ein Doppel der Disziplinarstrafverfügung zuzustellen.

Art. 98 Arrestbefehl

¹ Der Arrestbefehl wird durch den Kommandanten der Einheit (Stab) des Bestraften oder durch die zuständige Militärbehörde ausgefertigt, sobald die Arreststrafe vollziehbar geworden ist.

² Der Arrestbefehl gibt Strafort, Beginn und Ende der Strafe an sowie allenfalls besondere Anordnungen über die Bewachung und Betreuung des Arrestanten.

Art. 99 Arrestlokale

Auf Waffenplätzen müssen genügend Arrestlokale vorhanden sein. An anderen Standorten hat die Truppe rechtzeitig dafür zu sorgen, dass geeignete Arrestlokale zur Verfügung stehen.

Art. 100 Disziplinargerichtsverfahren

¹ Der Entscheid des Gerichts ist dem Beschwerdeführer, der Vorinstanz, auf dem Dienstweg dem Kommandanten des Bestraften, dem Oberauditor und allenfalls dem Vollzugskanton zuzustellen.

² Werden dem Beschwerdeführer Kosten auferlegt, so veranlasst das Oberauditorat den Bezug.

⁷ SR 510.518

Anhang 2 der MStV (Art. 96)

Zuständigkeit und Strafbefugnisse im Disziplinarstrafrecht

Ziff. 1 Einheitskommandant

¹ Als Einheitskommandanten (Art. 197 MStG) gelten Kommandanten einer Kompanie, einer Batterie, einer Staffeln, einer Kolonne, eines Detachementes und eines Ingenieurstabes.

Ziff. 2 Übergeordnete Kommandostellen

Übergeordnete Kommandostellen (Art. 198 MStG) sind:

- a. der Chef VBS (in Friedenszeiten);
- b. der Oberbefehlshaber der Armee;
- c. der Chef der Armee und sein Stellvertreter;
- d. der Oberauditor;
- e. die Kommandanten der Teilstreitkräfte und die Stellvertreter;
- f. der Kommandant HKA;
- g. der Chef des Stabes des Chefs der Armee;
- h. die Kommandanten der Planungs-, Führungs- und Einsatzstäbe;
- i. die Kommandanten der Lehrverbände, der Territorialregionen, der Führungsunterstützungsbataillone der Einsatzbrigaden und der Armeestabteile;
- j. der Kommandant der Logistikbasis der Armee;
- k. Schul-, Lehrgangs-, Kompetenzzentren- und Kurskommandanten;
- l. das Kommando Grenadiere;
- m. Bataillons- und Abteilungskommandanten;
- n. Flugplatzkommandanten;
- o. Kommandanten der Regionen Militärische Sicherheit;
- p. der Kommandant Infrastruktur und Betrieb;
- q. der Kommandant Militärpolizei;
- r. die Kommandanten der Geschwader und der Ad-hoc-Verbände;
- s. Berufsmilitär mit Offiziersgrad als Einheitsinstruktoren.

Sachregister

fettgedruckte Zahl = Verweis auf Titel

A	DRA (Ziffer)	Disziplinarstrafordnung (Artikel)
Abendverlesen	47, 54	
Abteilung	18	
Adjutantunteroffizier	22, 29	
Änderung von persönlichen Daten	89	
Aktivdienst	2, 3 7, 35, 36, 41, 77, 91	
Angehörige der Armee	2, 3, 27, Einleitung 4. Kapitel, 33, 42, 56, Einleitung 6. Kapitel, 89, 91, 96. 100, 101, 104	
Anhaltung bei Disziplinarfehler		202, 207 MStG, 54 ff., 100 MStP
Anmelden	59	
Anregungen zum Dienst	99	
Anstand		180 MStG
Antrittsverlesen	48	
Arbeitsprogramm	44 , 45, 46	
Arbeitszeit	3, 47 , 96	
Armeeeseelsorger	20, 64, 65, 56, 95, 100	
Armeetiere	50	
Arrest		185, 189, 190 ff. , 197 f., 206, 208 f. MStG
Arrestanten, Besuche		190 MStG
Arrestbefehl		98 MStV
Arrestlokal		187, 190 MStG, 99 MStV
Assistenzdienst	2, 3, 35, 36, 41, 91, 97	
Aufgebot	7, 89, 91, 104	
Auftrag der Armee	4 , Einleitung 3. Kapitel	

Auftreten	58	
Ausbildung	1, 22, 23, 24, 25, 27, 30, 31, Einleitung 4. Kapitel, 32–40	
Ausbildung in den verschiedenen Diensten	35	
Ausbildungsdienst	2, 3, 35, 41, 43, 55, Einleitung 6. Kapitel, 69, 85, 91, 97, 104	
Ausbildungskontrolle	38, 39	
Ausbildungsverantwortung	27, 36	
Ausbildungsziel	Einleitung 4. Kapitel, 32, 33, 37, 98	
Ausgang	3, 43, 47, 53, 54, 55, Einleitung 9. Kapitel	
Ausgangsrayon	43	
Ausgangssperre	Einleitung 9. Kapitel	187, 197 f., 207 f. MStG
Ausland	3, 4, 89	189 MStG, 97 MStV
Auslandurlaub	89	
Ausrüstung	Einleitung 3. Kapitel, 51, 86, 87, 101	
Ausrüstung, persönliche	86, 87, 94	
Aussprache, persönliche	103	
Aussenpolitik	Einleitung 2. Kapitel	
Ausser Dienst, Disziplinarstrafordnung		192, 195 MStG
Ausübung der politischen Rechte	Einleitung 8. Kapitel, 96	

B

Bataillon	18	
Batterie	18, 28	
Befehl	Einleitung 3. Kapitel, 21, 22, 79	
Befehl und Gehorsam	21	
Befehlskompetenz	5, Einleitung 3. Kapitel, 21, 22	
Beförderung	62, 101, 104	

Begriffe	3	
Beratung, Betreuung	56, 64, 100	
Bereitschaft ausser Dienst	91	
Berufsmilitär	27	
Berufsoffizier	27, 36	
Berufssoldat	27	
Berufsunteroffizier	27, 36	
Beschwerde		206 ff., 209 ff. MStG
Beschwerdeinstanz	105	
Bestandeskontrolle	29, 48	
Bestattung	66	
Betreuung, Beratung	56	
Bevölkerungsschutz	Einleitung 2. Kapitel, 4, 104	
Beweise		200 MStG, 100 MStP
Brigade	18	
Brigadier	22	
«Büro Schweiz»	«Büro Schweiz»	
Busse (Disziplinar-)		188 f. MStG

C

Chefadjutant	22	
--------------	----	--

D

Datenschutz	83, 94	
Delegationsverbot (Disziplinarstrafordnung)		94 MStV
Dienststarten	3	
Dienstbeschwerde	104 – 109	
• Anfechtung des Beschwerdeentscheids	109	
• Beistand	108	
• Beschwerdeinstanz	105	
• Fristen	106	
• Verfahren	108	
• Wirkung	107	

Dienstbetrieb	1, 4, 29, 39, 5. Kapitel , 41, 45, 65, 95, 96, 98, 99	
Dienstbetrieb, Begriff	41	
Dienstchef	26, 39	
Dienstvorbereitungen	90	
Dienstvorschriften, Befolgung von	81	
Dienstweg	2, 20 , 99, 101, 106	
Dienstzeit	3, 47	
Disziplin	Einleitung 3. Kapitel, 13, 16, 33, Einleitung 5. Kapitel, 96	
Disziplinarbeschwerde, Disziplinargerichtsbeschwerde		206 ff. MStG 209 ff. MStG
Disziplinarbusse	Einleitung 9. Kapitel	186, 188 f. , 208 f. MStG
Disziplinarfehler		180 MStG
Disziplinarfehler, Meldung		201 MStG, 100 MStP
Disziplinarstrafen	Einleitung 9. Kapitel	186 ff. MStG
Disziplinarstrafgewalt	25	195 ff. MStG, 94 ff., Anhang 2 MStV
Disziplinarstrafordnung		180–213 MStG, 94–100 MStV
Disziplinarstrafverfügung	Einleitung 9. Kapitel	
Divisionär	22	
Drogen		180, 218 Abs. 4 MStG

E

Eid	7, 8, 77	
Eigenverantwortung	Einleitungen 3. und 4. Kapitel, 37	
Einheit	18, 27, 28 , 34, 47, 48, 52	
Einheitsfeldweibel	29	
Einheitsfourier	29	
Einheitskommandant	29, 31 , 49, 51, 52	
Einrücken	3, 47, 89, 91	

Einsatzbereitschaft	25, 26, 29, 30, 31, 51	
Einziehung von Vermögenswerten		193 MStG
Engagement, Mitdenken und	11	
Entlassung	3, 47, 52, 55, 91, 104	
Entlassungsarbeiten	90	
Erreichbarkeit in dringenden Fällen	101	
Erwerbssersatz	101	
Erziehung	1, 16, 23, 24, 27, 30, Einleitung 4. Kapitel, 32, 33, 35, 36	
Erziehungsverantwortung	27, 36	

F

Fachausbildung	26, 39	
Fachdienst	20, 21, 29, 35	
Fachlehrer	27, 36	
Fachoffizier	24, 85, 104	
Fahrlässigkeit		181 MStG
Fähnrich	61	
Feiern, militärische	62	
Feldpost	101	190 MStG
Feldweibel	22, 29	
Feldzeichen	59, 61	
Festnahme /Anhaltung		202, 207 MStG, 54 ff., 100 MStP
Feststellen der Personalien		202 MStG, 54a MStP
Feststellen des Sachverhalts		200, 202 MStG
Fourier	22, 29	
Freiheit der Meinungsäusserung / Recht auf freie Meinungsäusserung	Einleitung 8. Kapitel, 96	
Freiheitsrechte	Einleitung 8. Kapitel, 93, 96	
Frieden	4	
Friedensförderungsdienst	2, 3, 4, 35, 36, 41, Anhang 2	
Freizeit	3, 9, 47	

Fristen		207, 209a, 211 MStG
Führen durch Zielvorgabe	10	
Führung	1, 9, 3. Kapitel	
Führungsgehilfe	21, 26	
Führungsgrundsätze	9 – 17	
Führung, Struktur der	18 – 21	
Führungsverantwortung	27, 36	

G

Gefreiter	22, 24, 54	
Geheimhaltung	84, 98	
Gehorsam	Einleitung 3. Kapitel, 21, 80 , 92, 96	
Geltungsbereich des Dienstreglements	2	
Gelübde	7, 8 , 77	
Geheimnisse, dienstliche	84	
Gemeinschaft	Einleitung 3. Kapitel, 28, 33, 34, Einleitungen 5. und 8. Kapitel	
Gemeinschaftsbereich	43 , 96	
General	Einleitung 3. Kapitel, 22	
Generalstabsoffizier	26	
Geschwader	18	
Glaubens- und Gewissensfreiheit	93, 95	
Gottesdienst	13, 65 , 95	
Grade	22	
Grundausbildung	6, 35	
Grundbereitschaft	25, 26, 29, 30, 31, 40	
Grund- und Freiheitsrechte	Einleitung 8. Kapitel, 93 ff.	
Grundlagen des DR	2. Kapitel	
Grundpflicht	77	
Gruppe	18, 23, 28, 29	

Gruppenführer	29	
Gruss, Grusspflicht	59	

H

Haare	7, 58	
Haftung für Schäden	87	
Handlungsfreiheit	Einleitung 2. Kapitel, 10, 11, 12	
Hauptadjutant	22	
Hauptfeldweibel	22, 29, 51	
Hauptmann	22	
Hauptverlesen	52	
Hierarchie der Verbände	18	
Höherer Stabsoffizier	22	

I

Information	3, Einleitungen 2. und 3. Kapitel, 14 , 20 25, 31, 44, 84, 98	
Initiative	11, 13,14, Einleitung 4. Kapitel	
Innerer Dienst	29, 49, 51	
Inspektionen	38, 40	

K

Kader	22, 23, 25, 28, Einleitung 4. Kapitel, 53, 50, 51, 53, 54, 90	
Kaderausbildung	35	
Kaderkurse	35, 36	
Kaderschulen	35, 36	
Kameradschaft	33, 56, Einleitung 6. Kapitel, 64, 77, 82	
Katastrophenhilfe	3	
Kolonne	18, 28	

Kommandant	23, 25 , 30, 31, 36, 37, 39, 40, 43, 44, 45, 47, 48, 51, 53, 55, 56, 64, 67, 74, 89, 90, 95, 100, 103, 105, 106, Einleitung 9. Kapitel	
Kommando	18	
Kommandoordnung	19 , 22	
Kommissariatsdienst	29	
Kommunikation	Einleitung 2. Kapitel, 15	
Kompanie	18, 28	
Kontrolle	12, 49, 51, 53, 94	
Kontrollorgane	21, 59	
Korporal	22, 29	
Korpskommandant	22	
Krankheit	88, 101	
Kreiskommando	89	
Kriegsvölkerrecht	Einleitung 8. Kapitel, 78, 80	

L

Landesverteidigungsdienst	3	
Lehrverband	18	
Leistung, Zusammenhalt und	17	
Leutnant	22	

M

Major	22	
Marschbefehl	89, 91	
Material	29, Einleitung 5. Kapitel, 50, 73, 86, 87, 99	
Material, persönliches	86, 87, 94	
Meldepflicht, militärische	89	
Menschenwürde	77, 79	
Militärdienstpflicht	3, 84, 86, 89, 104	
Militärgerichtliches Verfahren		9. Kapitel

Militärisches Personal	2, 3, 27 , 36	
Militärstrafrecht	9. Kapitel	
Militärversicherung	101	
Milizkader	36	
Mitdenken und Engagement	11	
Munition	29, 50, 74, 86	

N

Nationalhymne	59	
Notstand	72	
Notwehr	72	

O

Obergefreiter	22, 23, 24 , 54, 85	
Oberleutnant	22	
Oberst	22	
Oberwachtmeister	22, 29	
Oberstleutnant	22	
Öffentliche Ämter	97	
Offiziere	22, 24, 27, 85	
Ordnung	22, 59, 69, Einleitung 9. Kapitel	
Ordnungsdienst	3	

P

Parkdienst	49, 50	
Personensicherheitsprüfung	84	
Persönliche Aussprache mit dem Kommandanten	103	
Persönliche Unterredung	102	
Personalien, Feststellen		202 MStG, 54a MStP

Pflichten	8, Einleitung 8. Kapitel, 77 – 92	
• Befolgung von Dienstvorschriften	81	
• Bereitschaft ausser Dienst	91	
• Gehorsam	80	
• Grundpflicht	77	
• Haftung für Schäden	87	
• Kameradschaft	82	
• Sorgfaltspflicht	86	
• Verschwiegenheitspflicht	8, 83, 84	
• Verpflichtung zum Grad, zur Funktion	85	
• Vorbereitungsarbeiten für den Dienst	90	
• ausser Dienst	89, 90, 91, Einleitung 9. Kapitel	
• der Vorgesetzten	79	
• im Bereich Gesundheit und Krankheit	88	
• nach Kriegsvölkerrecht	78	
Pflichten ausser Dienst	89, 90, 91	
Pflichten der Vorgesetzten	79	
Pflichten im Bereich von Gesundheit und Krankheit	88	
Pikettstellung	91	
Politische Betätigung	Einleitung 8. Kapitel, 96	
Polizeibefugnisse	7. Kapitel, 68, 72, 74	
Polizeiliche Zwangsmassnahmen	7. Kapitel, 70,	
Polizeiorgane, militärische	21, 74	
Polizeistunde	53	
Postgeheimnis	83	
Postverkehr		190 MStG
Private Motorfahrzeuge	53	
Privatsphäre	Einleitung 5. Kapitel, 94	
Psychologisch-pädagogischer Dienst	56, 100	

R

Rangordnung	22	
Rechte	Einleitung 8. Kapitel, 93 – 101	200 MStG
<ul style="list-style-type: none"> • Anregungen zum Dienst • Ausübung öffentlicher Ämter • Beratung und Betreuung • Glaubens- und Gewissensfreiheit • Grund und Freiheitsrechte • Meinungsfreiheit, politische Rechte • Recht auf Information • Recht auf Sold, Unterkunft, Verpflegung • Schutz der Persönlichkeit 	99 97 100 95 93 96 98 101 94	
Rechtsschutz	8. Kapitel, 102 – 109	206 ff. MStG
Rekrutenschule	35, 36	
Rekrutierung	2, 104	
Religion	63 , 64, 65, 95	
Retablierung	49	
Risiken und Gefahren, dienstliche	12, 77	
Ruhezeit	3, 47 , 96	

S

Sachverhalt, Feststellen		200, 202 MStG
Schäden, Haftung für	87	
Schiesspflicht	89	
Schuld		181 MStG
Schusswaffengebrauch	72 , 75	
Schutz der Persönlichkeit	93, 94 , 98	
Seelsorge	13, 20, 56, 64 , 83, 95, 100	
Selbständigkeit als Haltung	11, 12, 13, 14, 33	
Sicherheitspolitik	4, 25, 98	
Sold	101	
Soldatentestament	67	
Sorgfaltspflicht	86	
Sozialdienst der Armee	56, 100	

Spezialisten, Einsatz als	Einleitung 3. Kapitel, 23, 24, 29	
Sprache	57, 82	
Stäbe, Angehörige der	23, 26 , 27	
Stabsadjutant	22, 61	
Stabsoffizier	22	
Staffel	18, 28	
Stellvertreter	21, 29	
Stimm- und Wahlrecht im Militärdienst	96	
Strafbefugnisse		197 ff. MStG, 94 ff. MStV
Strafen, Ausschluss anderer		194 MStG
Straffolgen	92	186 ff. MStG
Strafkontrolle		205 MStG
Strafverfügung		203, 205 MStG
Strafzumessung		182 MStG
Strassenverkehr		180, 218 MStG
Subalternoffiziere	22, 30 , 89	

T

Tagesbefehl	45, 46 , 53	
Tagesordnung, allgemeine	45 , 46, 53	
Technische Unteroffiziere	29	
Telekommunikationsgeheimnis	83	
Territorialregion	18	
Testament des Soldaten	67	
Truppenarzt	56, 88, 100	191 MStG
Truppenbesuche	38, 39	
Truppenkörper	18	

U

Unfall während Militärdienst	87, 101	
Unfug		180 MStG
Uniform	2, Einleitung 3. Kapitel, 58 , 78, 86, 96	
Unterkunft	29, 42, 101	

Unteroffiziere	22, 23, 24, 27, 29, 85	
Unterredung, persönliche	102	
Unterstellung der Armee	6	
Urlaub	3, 47, 52, 55, 89, 97, Einleitung 9. Kapitel	

V

Veranstaltungen, militärische	62	
Verantwortung	Einleitung 3. Kapitel, 12, 21, 24, 36, Einleitung 7. Kapitel, 76, 79	
Verband	3. Kapitel, 9, 18, 24, 33, 34, 35, 49, 60, 61, 91	
Vereidigung	7, 62	
Verhältnismässigkeit	70	
Verjährung		184 f. MStG
Vermögenswerte, Einziehung		193 MStG
Verpflegung	42, 101	
Verpflichtung zum Grad oder zur Funktion	85	
Verschwiegenheit	83, 84, 94, 98	
Verteidigungsrecht		200 MStG
Vertrauen	11, 15, 17, 31, Einleitung 4. Kapitel, 33	
Verweis		186, 197 f., 208 MStG
Vollzug der Disziplinarstrafen		186–193 MStG
Vorbereitungsarbeiten für den Dienst	90	
Vorbild	8, 16	
Vorläufige Festnahme /Anhaltung		202, 207 MStG, 54 ff., 100 MStP
Vorsatz		181 MStG

W

Wachtbefehl	74, 75	
Wachtdienst	Einleitung 7. Kapitel, 73 – 76	
Wachtmeister	22, 29	
Wachtvergehen	76	
Wehrpflicht	5	
Wiedererwägungsgesuch	104	
Wiederholungskurs	35, 36	

Z

Zeitmilitär	27, 36	
Zeitsoldat	27	
Zeitoffizier	27	
Zeitunteroffizier	27	
Zielvorgabe, Führen durch	11	
Zug	18, 24, 28, 30, 34	
Zugführer	23	
Zugführer-Stellvertreter	29	
Zusätzliche Arbeit	47	
Zusammenhalt	17, 28, 60, 62, 96	
Zuständigkeit (Disziplinarstraf- ordnung)		195 f. MStG 95 ff. MStV
Zweck des Dienstreglements	1	

Impressum

Herausgeber Schweizer Armee
Verfasser FST A, Ausbildung
Premedia Zentrum elektronische Medien ZEM
Vertrieb Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Copyright VBS
Auflage 20'000 12.2017

Internet <https://www.lmsvbs.admin.ch>

Reglement 51.002 d
SAP 2209.9263

Inhalt gedruckt auf 100% Altpapier, aus FSC-zertifizierten Rohstoffen

